

Hermann Röchling im Zweiten Weltkrieg

Die Frage der Verantwortung

Elias Harth

Inhaltsverzeichnis

1. Hermann Röchling im Zweiten Weltkrieg. Debatten und Diskussionen	1
2. Biographie Hermann Röchling.....	5
3. Definitionen.....	9
3.1. Zwangsarbeit/Zwangsarbeiter	9
3.2. Ausländische Arbeitskräfte/Fremdarbeiter	9
3.3. Kriegsgefangene	10
3.4. Ostarbeiter	11
4. Gesetzestexte zur Einordnung der Verantwortung von Kriegsverbrechern.....	11
4.1. Haager Landkriegsordnung von 1907	12
4.2. Genfer Abkommen von 1929/Genfer Abkommen von 1949	13
4.3. IMT-Statuten (Statut für den internationalen Militärgerichtshof).....	14
4.4. Alliiertes Kontrollgesetz Nr. 10	14
4.5. Briand-Kellogg-Pakt.....	15
5. Die Verantwortung von Hermann Röchling.....	16
5.1. Wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete.....	16
5.2. Juristische Einordnung der Verantwortung von Hermann Röchling an der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete	21
5.3. Zwangsarbeit in den RESW.....	24
5.4. Juristische Einordnung der Verantwortung von Hermann Röchling beim Einsatz und dem Umgang mit Zwangsarbeitern.....	32
6. Die Verantwortung von Hermann Röchling im Vergleich zu anderen Stahlindustriellen ..	35
7. Schlussbetrachtung	38
8. Abkürzungsverzeichnis	42
9. Quellen und Literaturverzeichnis	42
9.1. Quellenverzeichnis	42
9.2. Literaturverzeichnis.....	45
10. Anhang.....	50

1. Hermann Röchling im Zweiten Weltkrieg. Debatten und Diskussionen

Seinem lieben Richard Becker¹

Zur Vollendung seines 70ten Lebensjahres am 10.10.54 von Hermann Röchling.

[...]

5) Und was ist die Lehre aus diesem Geschick?

Aufs kämpfen zu bauen, bringt niemanden Glück.

[...]

Nichts gibt es, erlittenes Unrecht zu rächen,

9) Gleichgültig von welcher Seite begangen.

Nicht sagen: Der Andere hat angefangen.

[...]

12) Die Lehre, die er daraus ziehen würde

Wäre: Werft ab des leidigen Kampfes Bürde,

Und rauft euch zusammen Mann für Mann,

Ihr deutschen Männer und du Franzmann.

[...]

Nach der Hybris wurden sie verwirrt,

Bis die Völker verstehen, daß sie alle geirrt.

14) So löset Euch endlich aus dem ständigen Kampf!

Beendet endlich den endlosen Kampf!

Und wenn der Versuch euch öfter missrät,

Nie ist es für einen neuen zu spät.

15) So sprechen auch die Anderen, die von uns geschieden,

Die eingegangen in unseres Herrgottes Frieden.

Anschließend will auch ich mich ihnen:

Wir wollen alle dem Frieden dienen!²

So liest man in einem Brief des saarländischen Stahlindustriellen Hermann Röchling (1872-1955), den er kurz vor seinem Tod aus Mannheim an seinen alten Weggefährten aus Völkerbundszeiten³ an der Saar, Richard Becker, schrieb. Dieser scheinbar geläuterte und friedfertige alte Mann Hermann Röchling ist aber, was man nach der Lektüre seines Briefes nicht denken mag, ein Kriegsverbrecher. Er wurde sowohl nach

¹ Saarländischer Politiker (1884-1969). Vgl. Joachim Conrad: Richard Becker, in: Saarländische Biographie. <http://www.saarland-biografien.de/Becker-Richard> (zuletzt eingesehen: 22.08.2017).

² Für den vollständigen Brief von Hermann Röchling siehe Anhang 2: Brief von Hermann Röchling an Richard Becker.

³ Das heutige Saarland stand als Saargebiet nach dem Ende des Ersten Weltkrieges 1918 bis zur Saarabstimmung 1935 unter einem Völkerbundsmandat. Vgl. allg. Maria Zenner: Parteien und Politik im Saargebiet unter dem Völkerbundsregime 1920-1935, Saarbrücken 1966. Fritz Jacoby: Völkerbundszeit und Abstimmungskampf, in: Lieselotte Kugler (Hrsg.): Zehn statt tausend Jahre. Die Zeit des Nationalsozialismus an der Saar. 1935-1945 (Katalog zur Ausstellung des Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloss), Saarbrücken 1988, S. 14-26.

dem Ersten als auch dem Zweiten Weltkrieg von den Franzosen als Kriegsverbrecher verurteilt. 1918 war er zusammen mit seinem Bruder Robert wegen der Demontage von französischen Industrieanlagen in Abwesenheit verurteilt worden.⁴ 1949 wurde er in zweiter Instanz vor dem *Tribunal Supérieur* in Rastatt für wirtschaftliche Plünderungen der besetzten Gebiete, den Einsatz und die Verschleppung von Kriegsgefangenen und Begünstigung ihrer Misshandlung als Kriegsverbrecher schuldig gesprochen.⁵

Über sein Leben schrieb Hermann Röchling 1946 im Gefängnis noch in einem selbst verfassten Weihnachtsmärchen sinnbildlich, dass seine „Wäsche zwar braun, aber ansonsten sauber“ gewesen sei.⁶ Abgesehen von dieser Andeutung bleibt jedoch unklar, wie Hermann Röchling selbst zu seiner Schuld stand; er hat sich außerhalb der gegen ihn geführten Prozesse nie wirklich dazu geäußert. Die Vorwürfe, die heute gegen Hermann Röchling erhoben werden, sind aber zahlreich. Er soll zum Beispiel „Hitlers Helfer“,⁷ ein „fröhlicher Nazimörder“⁸ aus „einer zutiefst mit dem Nationalsozialismus verwobenen Familie“⁹ und „der Verantwortliche für die Verschleppung 100.000 zur Zwangsarbeit“¹⁰ gewesen sein. Andererseits ist er immer noch Ehrenbürger der Stadt Völklingen und bis zum 31. Januar 2013 war der Völklinger Stadtteil Hermann-Röchling-Höhe, aktuell Röchling-Höhe, nach ihm benannt.¹¹ Als die Umbenennung des Stadtteiles 2013 angestrebt wurde, regte sich in Völklingen starker Widerstand dagegen.¹² Hermann Röchling scheint in Völklingen immer noch tief verwurzelt und polarisiert auch über 60 Jahren nach seinem Tod viele Menschen.

⁴ Inge Plettenberg: Hermann Röchling – der Cherusker, in: Meinrad Maria Grewenig (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2014, S. 26.

⁵ Entscheidungen im Röchling Prozeß, S. 7. Vgl. Anhang 3.

⁶ Weihnachtsmärchen von Hermann Röchling, S.6. Vgl. Anhang 4.

⁷ Hans-Christian Hermann: Hitlers williger Helfer – ein saarländischer Held. Der Völklinger Stahlindustrielle Hermann Röchling als Nazi-Größe und Wortführer seiner Landsleute; Auseinandersetzungen um eine Symbolfigur, in: Saar-Geschichten 2012, No. 4, S. 4.

⁸ Auszug aus der Internetseite von Bern Rausch: Die Röchlings - Kriegsverbrecher und Ehrenbürger - . Die Auseinandersetzung mit der Ausstellung "Die Röchlings und die Völklinger Hütte" http://www.ausstellung-rausch.de/Roechling/24_September.htm (zuletzt eingesehen: 22.08.17).

⁹ Auszug aus der Internetseite von Bern Rausch: Die Röchlings http://www.ausstellung-rausch.de/Roechling/23_September.htm (zuletzt eingesehen: 22.08.17).

¹⁰ Frank Kramer: Abrechnung mit Hermann Röchling. Hermann Röchling und der deutsche Faschismus, Saarbrücken 1984, S.3.

¹¹ Oliver Georgi: Nur Röchling. Ohne Krieg, in: F.A.Z. 29.01.2013 <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/ns-vergangenheit-im-saarland-nur-roechling-ohne-krieg-12043334-p2.html> (zuletzt eingesehen: 22.08.2017).

¹² O.V.: Neue Bürgerinitiative kämpft für "Hermann-Röchling", in: Saarbrücker Zeitung 08.10.2012.

Jedoch mangelt es den Diskussionen an einer sachlichen und fundierten Grundlage.¹³ Eine historische Rezeption von Hermann Röchling beginnt erst in den letzten Jahren und bedarf noch einiger Ausführungen.¹⁴ Genau in diese Lücke möchte die folgende Arbeit stoßen und den Diskussionen eine sachliche und juristische Grundbasis geben.

Die gegen Hermann Röchling erhobenen Vorwürfe der Zwangsarbeit und der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete sollen anhand der während und nach dem Zweiten Weltkrieg geltenden Gesetze juristisch eingeordnet und seine Verantwortung an den ihm vorgeworfenen Verbrechen festgestellt werden.

Bei den ausgewählten Gesetzen handelt es sich um die Haager Landkriegsordnung (HLKO) von 1907, dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928, das Genfer Abkommen zum Schutz von Kriegsgefangenen aus dem Jahr 1929 und das nach dem Krieg entstandene Kontrollgesetz Nr. 10 sowie das ähnliche IMT-Statut. Um die juristische Verantwortung Hermann Röchlings historisch besser einordnen zu können, wird der Fall Röchling mit anderen Stahlindustriellen des Dritten Reiches, wie Friedrich Flick oder Paul Pleiger, dem Leiter der Hermann-Göring-Werke, verglichen werden.

Über Hermann Röchling gibt es wenig eigenständige Literatur. Im Gegensatz zu anderen Stahlindustriellen des Dritten Reiches wie den Krupps oder Flick sind bisher nur wenige Werke über Hermann Röchling oder den Röchling-Konzern im Zweiten Weltkrieg veröffentlicht worden. 2001 erschien die Monographie von Gerhard Seibold über die Familie Röchling von ihren Wurzeln im 16. Jahrhundert bis zur heutigen Zeit. Sie enthält einige Kapitel über Hermann Röchling und die Zeit während der Weltkriege und der Völkerbundszeit.¹⁵ Jedoch ist die Lektüre dieses Werkes mit Vorsicht zu genießen, da einige Aussagen des Autors recht revisionistisch anmuten. Darüber hinaus sind die Sammelwerke, die durch das Weltkulturerbe Völklinger Hütte herausgegeben wurden, zu nennen. 2014 erschien *Die Röchlings und die Völklinger Hütte* mit Beiträgen von Inge Plettenberg, Christian Reuther oder Peter Backes über grundlegende Fragestellungen zu Hermann Röchling, Carl Ludwig Röchling oder dem Prozess von Rastatt.¹⁶ 2015

¹³ So zum Beispiel: Bern Rausch: Die Röchlings - Kriegsverbrecher und Ehrenbürger - . Die Auseinandersetzung mit der Ausstellung "Die Röchlings und die Völklinger Hütte" <http://www.ausstellung-rausch.de/Roechling/Hauptseite.html> (zuletzt eingesehen: 22.08.2017).

¹⁴ Meinrad Maria Grewenig (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2014.

¹⁵ Gerhard Seibold: Röchling. Kontinuität im Wandel, Stuttgart 2001.

¹⁶ Meinrad Maria Grewenig (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2014.

erschienen die Ergebnisse einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz über die Röchlings im Weltkulturerbe Völklinger Hütte in einem zweiten Band über *Die Röchlings und die Völklinger Hütte*.¹⁷ Der Sammelband umfasst Beiträge von Hans-Christian Hermann, Rainer Hudemann, Christian Reuther und Inge Plettenberg zu einem deutlich erweiterten Fragenfeld als die erste Veröffentlichung über *Die Röchlings und die Völklinger Hütte*. Als weitere Monographie ist die Publikation von Dieter Gräbner über Hermann Röchling zu erwähnen. Dieter Gräbner schreibt jedoch als Publizist und nicht als Historiker, wodurch auch dieses Werk mit Vorsicht zu behandeln ist. Die historische Genauigkeit leidet teilweise durch die intendierte Aussage des Autors.¹⁸ Der Saarbrücker Stadtarchivar Hans-Christian Hermann veröffentlichte in verschiedenen Zeitschriften mehrere Artikel über Hermann Röchling, die sich mit der Zwangsarbeit und den wirtschaftlichen Verflechtungen von Hermann Röchling beschäftigen.¹⁹ Weitere Informationen sind in verschiedenen Publikationen über beispielsweise die Völkerbundszeit, die NS-Stahlwirtschaft, die Zeit des Zweiten Weltkrieges oder die Zwangsarbeit im Saargebiet zu finden. Hier sollen nur einige Veröffentlichungen genannt werden, die sich auch mit Hermann Röchling beschäftigen. Zum Beispiel die Arbeiten von Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul,²⁰ Patrik von zur Mühlen,²¹ oder Hubert Kesternich.²² Neben diesen Werken sind insbesondere die Beiträge und Publikationen von Inge Plettenberg zu nennen, die eine herausragende Kennerin der Person Hermann Röchling als auch des Röchling-Konzerns und seiner Geschichte ist.²³

¹⁷ Meinrad Maria Grewenig (Hrsg.): Internationale Wissenschaftliche Konferenz. Die Röchlings und die Völklinger Hütte. Völklingen 2015.

¹⁸ Dieter Gräbner: Wer war Hermann Röchling, St. Ingbert 2014.

¹⁹ Hans-Christian Hermann: Plante Hermann Röchling 1940 ein zusammenhängendes Montanrevier Saar-Lor-Lux?, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 1994, Bn. 42, S. 214-224. Hans-Christian Hermann: Hermann Röchling in der deutschen Kriegswirtschaft. Ein Beitrag zum Verhältnis von Politik und Wirtschaft im Dritten Reich und zur Polykratiendiskussion sowie zur deutsch-französischen Kollaboration, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1994, Bn. 20, S. 405-450.

²⁰ Klaus-Michael Mallmann; Gerhard Paul: Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935-1945, 3 Bn., Bonn 1995.

²¹ Patrik von zur Mühlen: Schlagt Hitler an der Saar. Abstimmungskampf, Emigration und Widerstand im Saargebiet, 1933-1935, Bonn 1979.

²² Hubert Kesternich: Aufstieg und Wandel. 140 Jahre Völklinger Hütte, Saarbrücken 2014. Hubert Kesternich: Kohle, Stahl und Klassenkampf. 1918-1935 in Völklingen und Umgebung, Saarbrücken 2010.

²³ Inge Plettenberg: Hans-Henning Krämer: Feind schafft mit... Ausländische Arbeitskräfte im Saarland während des Zweiten Weltkrieges, Ottweiler 1992. Inge Plettenberg: Freitod durch Sturz von einer Fichte. Vom Leben und Sterben ausländischer Zwangsarbeiter in der Kriegswirtschaft, in: Klaus-Michael Mallmann; Gerhard Paul; Ralph Schock; Reinhard Klimmt (Hrsg.): Richtig daheim waren wir nie. Entdeckungsreisen ins Saargebiet 1915-1955, Bonn 1995.

Möchte man sich direkt mit Quellen zu Hermann Röchling beschäftigen, stößt man schnell auf Probleme, da es kein zentrales Archiv des noch existierenden Röchling-Konzerns gibt. Durch die Turbulenzen am Ende des Zweiten Weltkrieges und der Zeit danach sind die Quellenbestände zum Röchling-Konzern und zu Hermann Röchling während des Zweiten Weltkrieges über ganz Deutschland, Frankreich und Polen verstreut. Im Saarland finden sich Bestände im Stadtarchiv Völklingen und Saarbrücken, im Landesarchiv des Saarlandes sowie im Archiv der Saarstahl AG Völklingen, dem Nachfolger der Röchling'schen Eisen und Stahl-Werke (RESW) in Völklingen. Jedoch befinden sich insbesondere die Bestände zu den Prozessen gegen die Röchling Familien nach den beiden Weltkriegen außerhalb des Saarlandes, beispielsweise in Paris, Rastatt oder Freiburg. Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte hat selbst kein eigenständiges Archiv, lediglich eine Sammlung verschiedener Quellen, die im Rahmen der Röchling Ausstellung verwendet wurden. Im Nachlass der im Winter 2016 verstorbenen Enkelin von Hermann Röchling, Ellenruth Freiin von Gemmingen-Hornberg, haben sich eine Vielzahl von gesammelten Quellen über die Familie Röchling aufgetan. Eine letzte interessante Quelle sind die Werke des röchling'schen „Hofbiografen“ Richard Nutzinger, der im Auftrag der Familie Röchling mehrere Werke über sie geschrieben hat.²⁴

2. Biographie Hermann Röchling

Hermann Röchling kam am 12. November 1872 als das elfte der vierzehn Kinder von Carl und Alwine Röchling in Saarbrücken zur Welt.²⁵ Er wuchs in Alt-Saarbrücken in der Wilhelm-Heinrich-Straße 16 in der Nähe des Schlossplatzes und der Ludwigskirche auf und wurde größtenteils von seiner Mutter Alwine erzogen, da sich der Vater häufig seinen Verpflichtungen bei den Röchling'schen Eisen- und Stahlwerken (RESW) widmete.²⁶ Über seine Mutter berichtet der röchling'sche „Hofbiograf“ Richard Nutzinger:

²⁴ Richard Nutzinger: Karl Röchling. Das Lebenswerk eines Großindustriellen Saarbrücken, Völklingen 1927. Richard Nutzinger: 50 Jahre Röchling Völklingen. Die Entwicklung eines rheinischen Industrie-Unternehmens, Saarbrücken; Völklingen 1931.

²⁵ Plettenberg: Hermann Röchling, S. 23. Vgl. allg. Seibold: Röchling, Stammtafel 8a. S. 452f.

²⁶ Plettenberg: Hermann Röchling, S. 24

Alwine Röchling war eine der seltenen Frauen, welche die Tugenden einer hingebenden Gattin, einer umsichtigen, tüchtigen Hausfrau, einer fürsorglichen, liebevollen Mutter, einer warmherzigen Wohltäterin und einer vornehmen Repräsentantin des Hauses in sich vereinigte (...) Mit aller Sorgfalt wurde die Erziehung geleitet und mit der Liebe, der es auch nicht an der Strenge der Zucht fehlte und die jedes Kind je nach seinen Gaben und Anlagen zu einem lebensstüchtigen Menschen heranreifen lassen möchte.²⁷

Hermann Röchling machte sein Abitur am Ludwigsgymnasium in Saarbrücken und arbeitete auf Betreiben seines Vaters in den Ferien am Hochofen in Völklingen und lernte so frühzeitig die Arbeit in einem Hüttenwerk kennen.²⁸ 1891 schloss er sein Abitur ab²⁹ und wurde von seinem Vater Carl Röchling zu einem Praktikum in die Hüttenwerke des Ruhr-Reviere geschickt, wo er das Hüttenhandwerk von der Pike auf lernte.³⁰

Zum Wintersemester 1891/92 schrieb sich Hermann Röchling an der Universität Heidelberg ein und besuchte verschiedene Vorlesungen zu Chemie, Geschichte, Germanistik und Mathematik.³¹ Aus dieser Zeit stammten auch seine stolz zur Schau getragenen Narben, die er bei Messuren der schlagenden Verbindung Guestphalia bekommen hatte. Sein Studium führte er von 1893 bis 1895 in Berlin an der Technischen Hochschule Charlottenburg, an der Bergakademie und an der Landwirtschaftlichen Hochschule fort, ohne einen Abschluss zu erhalten. Seinen Dokortitel bekam er 1922 für politische Leistungen ehrenhalber von der Universität Heidelberg verliehen. 1897 bereiste Hermann Röchling die USA, um verschiedene Hüttenwerke zu besichtigen und verantwortete nach seiner Rückkehr den Bau und Betrieb der Carlshütte in Diedenhofen.³² Als 1898 sein Bruder Richard unerwartet verstarb, übernahm Hermann Röchling zuerst noch von Diedenhofen aus die technische Leitung des Völklinger Hüttenwerks.³³ Ein Jahr später heiratete er die Tochter des Generaldirektors der Montangesellschaft Lothringen und Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Metz, Theodora Müller. Die Hochzeit mit ihr soll er aufgrund eines Empfanges bei dem in Lothringen weilenden Kaiser verschoben haben.³⁴

²⁷ Nutzinger: Karl Röchling, S. 150

²⁸ Plettenberg: Hermann Röchling, S. 24.

²⁹ Anhang 5: Studien und Sittenzeugniß von Hermann Röchling, Großherzoglich-Badische Universität Heidelberg, A. Nr. 274, Archiv der Universität Heidelberg. Gräbner: Hermann Röchling, S. 98.

³⁰ Ralf Banken: Röchling, Hermann, in: Neue Deutsche Biographie 2003, 21, S. 705.

³¹ Anhang 5: Studien- und Sittenzeugnis.

³² Seibold: Röchling, S. 148f. Plettenberg: Hermann Röchling, S. 25. Banken: Röchling, S. 705. Diedenhofen ist das heutige Thionville.

³³ Plettenberg: Hermann Röchling, S. 25. Gräbner: Röchling, S. 99.

³⁴ Seibold: Röchling, S. 273f.

1901 zog Hermann Röchling mit seiner Familie nach Völklingen, um von dort aus direkt die Verwaltung des Völklinger Hüttenwerks zu übernehmen. 1908 meldete er dort den „Röchling-Rodenhauser Induktionsofen“ mit hohem finanziellen Einsatz zum Patent an. Die nun entstandene Elektrostahl-Produktion sollte 1916 den Stahl für die ersten deutschen Stahlhelme zu Verfügung stellen. Als sein Vater 1910 starb, übernahm er zusammen mit seinem Bruder Louis die Geschäfte des Familienunternehmens.³⁵ Mit Kriegsbeginn 1914 meldete sich Hermann Röchling freiwillig beim 7. Dragoner-Regiment, bei dem er schon 1896 seinen Militärdienst abgeleistet hatte, zum Kriegsdienst. Nach dem Festfahren der Angriffsbemühungen 1915 kehrte er nach Völklingen zurück und kurbelte die Munitions- und Rüstungsproduktion der Völklinger Hütte an.³⁶ Er wollte bei der Rüstungsproduktion ganz vorne mitspielen und ließ ein neues Siemens-Martin-Werk zur Edelstahl-Herstellung bauen. Zur Gewinnung der Rohstoffe für Geschosse ließ er mit der Genehmigung der deutschen Heeresleitung ganze Industrieanlagen in Frankreich verschrotten. Als Kriegsziel sah er den Gewinn des Erzbeckens von Longwy-Briey, doch nach der Kriegsniederlage des Kaiserreichs büßte Hermann Röchling seine Besitzungen in Frankreich ein.³⁷

1918 wurde er in Abwesenheit von einem französischen Gericht für die Demontage der französischen Hüttenwerke zu zehn Jahren Haft mit Zwangsarbeit und Beschlagnahmung seines Vermögens verurteilt. Sein Bruder Richard wurde 1918 verhaftet und musste die Haft bis zur Aufhebung des Urteils in zweiter Instanz absitzen. In der Völkerbundszeit³⁸ an der Saar konnten die Röchling-Brüder die Übernahme ihres Werkes durch die Franzosen verhindern. Durch den Ankauf von Anteilen an den Buderus Werken in Wetzlar und an der Maximilianshütte in Sulzbach-Rosenberg konnten sie ihre wirtschaftliche Position sogar noch stärken. 1926 verstarb Louis Röchling und Hermann Röchling führte seitdem allein das Familienunternehmen.³⁹ Seit 1928 war er Mitglied im Saarländischen Landesrat und trat als einer der Gründer der „Deutschen Front“, dem Zusammenschluss des bürgerlichen und nationalen Lagers für den Anschluss des Saargebietes an das Deutsche Reich, auf. Er war durch seinen Einfluss und seine Position

³⁵ Plettenberg: Hermann Röchling, S. 25. Banken: Röchling, S. 705.

³⁶ Gräbner: Hermann Röchling, S. 102f.

³⁷ Anhang 6: Alsace et Lorraine. Une curieuse histoire de plane, in: Journal d'Alsace, 30.03.1924.

³⁸ Vgl. allg. Fritz Jakoby: Völkerbundszeit, S. 15-26.

³⁹ Plettenberg: Hermann Röchling, S.25f. Banken, Röchling, S. 705f.

im Saargebiet und insbesondere in Völklingen enorm wichtig für den Erfolg der „Deutschen Front“, jedoch kann aufgrund des Umfangs dieser Arbeit nicht näher darauf eingegangen werden.⁴⁰ Nach der Rückgliederung des Saargebiets übernahm Hermann Röchling verschiedene Ämter in der NS-Wirtschaftsgliederung und setzte sich unter anderem für Görings Autarkiebestreben ein.⁴¹

Auf das Wirken Hermann Röchlings während der Zeit des Nationalsozialismus wird an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden, da dieser Abschnitt des Lebens von Hermann Röchling Thema der folgenden Kapitel sein wird. Er wurde Generalbeauftragter für Eisen und Stahl in der Region Meurthe-et-Moselle und durfte die Carlshütte wieder in Besitz nehmen. Des Weiteren wurde er Mitglied des Rüstungsrats, Vorsitzender der Reichsvereinigung Eisen, Leiter der Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie und Reichsbeauftragter für Eisen und Stahl in den besetzten Gebieten. Am 26. Mai 1945 wurde Hermann Röchling in Heidelberg durch die Alliierten verhaftet und nach seiner Aussage beim Flick-Prozess⁴², wurde er in Rastatt als „Kriegsverbrecher“ zu zehn Jahren Haft, zur Entziehung des gesamten Vermögens und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.⁴³ Am 20. August 1951 wurde er wegen einer Herzkrankheit vorzeitig in ein Sanatorium im Schwarzwald entlassen. Am 24. August 1955 starb er in Mannheim, ohne wieder ins Saarland zurückgekehrt zu sein. Seine Asche wurde in der Grabkapelle der Familie auf dem Triller in Saarbrücken beigesetzt.⁴⁴

⁴⁰ Vgl. dazu: Hans-Christian Hermann: „Auf dem Weg zum Helden?“ – Hermann Röchling in der Völkerbundszeit, in: Meinrad Maria Grewenig (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2015, S. 39-56. Kesternich, Aufstieg und Wandel, S. 416-422. Gräbner, Hermann Röchling, S. 113-138.

⁴¹ Banken: Röchling, S. 706.

⁴² Der Flick-Prozess war der fünfte der zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen die Verantwortlichen des Dritten Reiches. Angeklagt waren neben dem Konzernherrn Friedrich Flick sein Generalbevollmächtigter Odilo Burkart, Konrad Kaletsch, Otto Steinbrinck, Bernhard Weiss und das Vorstandsmitglied der Maxhütten Hermann Ternberger. Vgl. Axel Drecoll: Der Auftakt der Industriellenprozesse: Der Fall 5 gegen die Manager des Flick-Konzerns, in: Kim C. Priemel; Alexa Stiller (Hrsg.): NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 376- 404. Kim C. Priemel: Flick. Eine Konzerngeschichte vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik, Göttingen 2007, S. 616-645.

⁴³ Zum Rastatter Prozess vgl. Françoise Berger; Hervé Joly: „Fall 13“. Das Rastatter Röchling-Verfahren, in: Kim C. Priemel; Alexa Stiller (Hrsg.): NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 464-490. Inge Plettenberg: Der Prozess von Rastatt (1948-1949), in: Meinrad Maria Grewenig (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2014, S. 41-46.

⁴⁴ Plettenberg: Hermann Röchling, S. 29.

3. Definitionen

Um in den späteren Kapiteln die Begriffe Zwangsarbeit, ausländische Arbeiter, Kriegsgefangene und Ostarbeiter besser voneinander differenzieren zu können, sollen diese nun kurz definiert werden.

3.1. Zwangsarbeit/Zwangsarbeiter wurde/n 1932 durch das Übereinkommen 29, das Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit der Internationalen Arbeiterorganisation (IAO)⁴⁵ definiert. In Artikel 2, Abschnitt 1 wird „Zwangsarbeit als ‚Zwangs- oder Pflichtarbeit‘ im Sinne jeder Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat“ festgelegt.⁴⁶ Weiter heißt es, dass „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens jedoch nicht jede Arbeit oder Dienstleistung auf Grund der Gesetze über die Militärdienstpflicht, soweit diese Arbeit oder Dienstleistung rein militärischen Zwecken dient, sei. Genauso wenig wie „jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten der Bürger eines Landes mit voller Selbstregierung gehört“ oder „jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt wird, jedoch unter der Bedingung, dass diese Arbeit oder Dienstleistung unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird und dass der Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder privaten Gesellschaften und Vereinigungen verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt wird“.⁴⁷

3.2. Ausländische Arbeitskräfte/Fremdarbeiter sind zunächst einfach nur zivile nicht-deutsche, also ausländische Arbeitskräfte, die es in Deutschland früher schon gegeben hat. Problematisch wurde ihr Einsatz in Kriegszeiten, zum ersten Mal massenhaft während des Ersten Weltkrieges. In diesem Kontext arbeiteten die Fremdarbeiter für den „Feind“, was in mehrerer Hinsicht ein Zwangsverhältnis impliziert. Zum einen geschah das Arbeiten während der Kriegszeiten im „Feindesland“ sicherlich nur selten aus freien Stücken. Darüber hinaus mussten sie auch weiter ihren Lebensunterhalt sichern, auch nachdem der „Feind“ beispielsweise das eigene Land besetzt hielt; also ein

⁴⁵ Die IAO war nach dem Ersten Weltkrieg eine ständige Einrichtung des Völkerbundes mit der Zielsetzung der Sicherung des Weltfriedens und der sozialen Gerechtigkeit.

⁴⁶ Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, Art. 2, Abs. 1.

⁴⁷ Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, Art. 2, Abs. 2.

ökonomischer Zwang. Durch diese Zwänge konnten aus Fremdarbeitern im Deutschen Reich schnell Zwangsarbeiter werden. Im Falle von Röchling geschah dies beispielsweise bei den auf der Völklinger Hütte arbeitenden Italienern nach dem Frontenwechsel Italiens im Oktober 1943. Der Begriff Fremdarbeiter wurde in den 1960er Jahren durch den Ausdruck Gastarbeiter abgelöst.⁴⁸

3.3. Kriegsgefangene werden völkerrechtlich durch die Regelungen der Haager Landkriegsordnung (HLKO) und das Genfer Abkommen definiert.⁴⁹ In der HLKO heißt es, dass alle bewaffneten Beteiligten eines offiziellen Konfliktes im Falle einer Gefangennahme einen Anspruch auf die Behandlung als Kriegsgefangener haben.⁵⁰ Diese stehen nun „in der Gewalt der feindlichen Regierung“, jedoch nicht in derer der Personen oder Abteilungen, die sie fest genommen haben. Nach der Gefangennahme sollen sie mit Menschlichkeit behandelt werden und „mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts“ dürfen sie alles Privateigentum behalten.⁵¹ Die Kriegsgefangenen können nach ihrer Festnahme in „Städten, Festungen, Lagern oder anderen Orten“ untergebracht werden mit der „Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen“. Ihre Einschließung ist nur als Sicherungsmaßregel zulässig und auch nur auf die Dauer der Maßregel erlaubt.⁵²

Wichtig für die weitere Argumentation ist die Erlaubnis, Kriegsgefangene mit Ausnahme der Offiziere als Arbeiter verwenden zu dürfen. Die Arbeiten dürfen jedoch nicht übermäßig hart sein und in „keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmen stehen“.⁵³ Gibt es keine weiteren bilateralen Verträge zwischen den Kriegsparteien, muss ein Kriegsgefangener dieselbe Verpflegung, Unterkunft und Kleidung erhalten wie die Truppen gleichen Ranges der Regierung, die sie gefangen genommen hat. Sie unterstehen aber auch derselben Rechtsprechung, denselben Vorschriften und Befehlen und können mit denselben Strafen bestraft werden.⁵⁴ Es sei angemerkt, dass es noch einige weitere Artikel über den Umgang mit Kriegsgefangenen in der HLKO gibt, die aber für die weitere Argumentation nicht wichtig sind.

⁴⁸ Plettenberg: Krämer, der Feind, S.11f. Ulrich Herbert: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999, S. 437, Anmerkung. 1.

⁴⁹ Hans-Peter Gasser: Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung, Zürich; Basel; Genf 2007, S.74f.

⁵⁰ HLKO, Art. 3.

⁵¹ HLKO, Art. 4.

⁵² HLKO, Art. 5.

⁵³ HLKO, Art. 6.

⁵⁴ HLKO, Art. 6, 7, 8. Gasser: Humanitäres Völkerrecht, S 101.

Für den Status eines Kriegsgefangenen nach dem Genfer Abkommen ist es wichtig, auf welche Version man sich bezieht. Auf diese Problematik wird zu einem späteren Punkt Stellung genommen. Vorgreifend lässt sich sagen, dass es die Version des Genfer Abkommens von 1929 gab, welche während des Zweiten Weltkrieges geltendes Recht war und das Genfer Abkommen von 1949, das erst 1950 in Kraft trat. Im Groben sind die Artikel des Genfer Abkommens denen der HLKO ähnlich, lediglich der Umgang mit den Kriegsgefangenen wird genauer definiert. So sind zum Beispiel bei der Genfer Konvention von 1929 die Kriegsgefangenen nach „Rasse und Nationalität“ möglichst zu trennen.⁵⁵ Auch sollen die Kriegsgefangenen mindestens einmal monatlich durch Ärzte untersucht werden.⁵⁶ Im III. Genfer Abkommen von 1949 wurden dann weitere ausführliche Bestimmungen zur Behandlung von Kriegsgefangenen im Rückblick auf die Behandlung von Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg ergänzt. Nach Artikel 130 des III. Genfer Abkommens sind Verstöße gegen die Vorschriften der Behandlung von Kriegsgefangenen ein Kriegsverbrechen und werden als schwere Verletzung des Völkerrechts gesehen.⁵⁷

3.4. Ostarbeiter wurde als Begriff schon während des Ersten Weltkrieges umgangssprachlich für russisch-polnische Arbeitskräfte in Abgrenzung zu den preußisch-polnischen Arbeitskräften gebraucht. Während des Zweiten Weltkrieges wurden damit in juristischer Definition die zivilen russischen Arbeitskräfte aus den ehemaligen Gebieten der Sowjetunion bezeichnet.⁵⁸

4. Gesetzestexte zur Einordnung der Verantwortung von Kriegsverbrechern

Nachdem nun für das bessere Verständnis des weiteren Textes die Definitionen verschiedener Begriffe gegeben wurden, sollen nun die Gesetze, die zur Einordnung der Verantwortung von Hermann Röchling herangezogen werden, erläutert werden.

⁵⁵ Genfer Konvention 1929, Art. 9.

⁵⁶ Genfer Konvention 1929, Art. 15.

⁵⁷ Gasser: Humanitäres Völkerrecht, S. 107.

⁵⁸ Herbert: Fremdarbeiter, S. 437, Anmerkung. 1.

4.1 Haager Landkriegsordnung von 1907: Die HLKO wurde während internationalen Friedenskonferenzen am 29. Juli 1899 fertiggestellt und am 18. Oktober 1907 nochmals leicht revidiert. Mit ihr wurde erstmals eine Kodifizierung der gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen im Kriegsfall vorgenommen. Die HLKO war während der beiden Weltkriege das geltende Recht für die Führung des Krieges und für alle Kriegsparteien verbindlich.⁵⁹ Es wurde als Weiterentwicklung zur Petersburger Erklärung⁶⁰ der Grundsatz festgehalten, dass „die Kriegsführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feines“ mehr haben.⁶¹ Erst das erste Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen von 1949 sollte diese wagen Aussagen mit konkreteren Ausführungen ausbauen.⁶² Eine wichtige Neuerung war der in der Präambel der HLKO festgehaltene Fall, dass die von den HLKO oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfassten Personen unter dem Schutz der Grundsätze des Völkerrechts und den Grundsätzen der Menschlichkeit stehen.⁶³ Diese sogenannte Martens'sche Klausel⁶⁴ sagt aus, dass dem humanitären Völkerrecht,⁶⁵ auch im Falle keiner vorhandenen spezifischen Regel, eine Antwort entnommen werden kann. Es gibt daher keine rechtsfreien Räume im humanitären Völkerrecht.⁶⁶ Interessant wird diese Klausel bei der Anwendung des Kontrollgesetz Nr. 10. Traditionell unterscheidet man im humanitären Völkerrecht zwischen „Haager Recht“ und „Genfer Recht.“ Das „Haager Recht“ ist im engeren Sinne nicht das eigentliche humanitäre Völkerrecht, sondern ein „Kriegsführungsrecht“ oder „Kriegsaktionsrecht“.⁶⁷

Wichtig für diese Arbeit sind insbesondere die Artikel der HLKO über Zwangsarbeit und die wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Regionen. Bis zum Ende

⁵⁹ Gasser: Humanitäres Volksrecht, S.38.

⁶⁰ 1868 wurde der Einsatz von Sprenggranaten mit einem Gewicht von unter 400 Gramm verboten. Vgl. Dietrich Schindler, Jiří Toman (Hrsg.): The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions, and Other Documents. Dritte revidierte Ausgabe. Alphen aan den Rijn 1988, S. 102.

⁶¹ HLKO, Art. 22.

⁶² 1. Zusatzprotokoll Genfer Abkommen 1977.

⁶³ HLKO Präambel, Art. 1, 2.

⁶⁴ Benannt nach dem russischen Delegierten Friedrich von Martens. Fritz Münch: Die Martens'sche Klausel und die Grundlagen des Völkerrechts, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1976, No. 36, S. 347–373.

⁶⁵ Humanitäres Völkerrecht oder *ius in bello*, früher auch Kriegsrecht, soll Schranken beim Einsatz von kriegerischer Gewalt durch Staaten und andere Akteure errichten. Sein Ziel ist es die Ausübung von Gewalt in Grenzen zu halten. Vgl. Gasser: Humanitäres Völkerrecht, S. 18.

⁶⁶ Gasser: Humanitäres Volksrecht, S.39.

⁶⁷ Stephan Hobe: Einführung in das Völkerrecht, 10., überarb. und aktualisierte Aufl., Tübingen 2014, S. 530.

des 19. Jahrhunderts wurden Kriegsgefangene häufig versklavt oder getötet. Im Umgang mit Kriegsgefangenen wurde aber schon zwischen Offizieren und Mannschaften, also einfachen Soldaten, unterschieden. Es existierten eine Reihe von losen, nicht ratifizierten Regeln, die dem Umgang mit den Kriegsgefangenen einen Rahmen boten. Erste Versuche zu einem festgeschriebenen Schutz von Kriegsgefangenen gab es 1863 durch den sogenannten *Lieber-Code*. Hier wurde eine unmenschliche Behandlung der Kriegsgefangenen erstmals verboten. Durch die Gründung des Roten Kreuzes und der Ratifizierung der HLKO nahm der Schutz von Kriegsgefangenen weiter Form an.⁶⁸ 1929 sollte das Kriegsgefangenenrecht durch das Genfer Abkommen eine Weiterentwicklung erleben.

4.2 Genfer Abkommen von 1929/Genfer Abkommen von 1949: Am 27. Juli 1929 unterzeichneten in Genf Vertreter von 64 Staaten das „Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen“. Nach den Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg wollte man die alten völkerrechtlichen Vereinbarungen, vor allem hier die HLKO, an die Ausmaße eines modernen Krieges anpassen. In 97 Artikeln wird der Umgang mit Kriegsgefangenen sehr genau festgelegt, jedoch war das Abkommen wirkungslos während des Zweiten Weltkrieges. Die Sowjetunion hatte das Abkommen überhaupt nicht unterschrieben und Staaten wie das Deutsche Reich oder Japan hielten sich nicht an das Abkommen. Im Deutschen Reich war insbesondere der Umgang mit sowjetischen Kriegsgefangenen, die in den Augen der Deutschen nicht durch das Abkommen geschützt waren, sehr unmenschlich.⁶⁹ Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es mit dem Genfer Abkommen von 1949 eine Überarbeitung des Vertragswerkes als Reaktion auf die Naziverbrechen.

Im Jahr 2006 unterschrieben Nauru⁷⁰ und Montenegro das Abkommen und dieses erreichte als erstes eine universelle Mitgliedschaft von 193 Staaten.⁷¹ Um die Genfer Konventionen von 1949 auf die Verbrechen des Nationalsozialismus anwenden zu können, musste man sie rückwirkend für gültig erklären, was aufgrund des

⁶⁸ Horst Fischer: Schutz der Kriegsgefangenen, in: Dieter Fleck (Hrsg.): Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994, 206f.

⁶⁹ O.V.: 1929: Etappenerfolg für das humanitäre Völkerrecht, in: Politik. Hintergrund aktuell, BpB 23.07.2014. <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/188857/genfer-abkommen-von-1929-2707-2014> (zuletzt eingesehen: 23.08.2017)

⁷⁰ Ein Staat in Ozeanien.

⁷¹ Hobe: Völkerrecht, S. 530.

sogenannten Rückwirkungsverbots⁷² jedoch eigentlich unzulässig ist.⁷³ Trotzdem wurden die Genfer Konventionen und insbesondere das alliierte Kontrollgesetz Nr. 10 zur Verurteilung von Nazis herangezogen. Diese Arbeit möchte aber keine Diskussion über „Siegerjustiz“ oder die Urteile der Nürnberger Prozesse führen, jedoch sollte diese Problematik kurz anklingen, da auch die nächsten beiden Gesetz in diese Kategorie fallen.

4.3 IMT-Statuten (Statut für den Internationalen Militärgerichtshof): Am Ende des Zweiten Weltkrieges kam die Frage auf, ob ein von Kriegsverbrechen unabhängiger Tatbestand geschaffen werden könnte. Hierfür wurde auf den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit zurückgegriffen. Dieser Begriff tauchte erstmals während der Balkankriege und dem Ersten Weltkrieg auf, als ihn der belgische Jurist Edouard Rolin-Jaequemyns als Klammer für die Verbrechen gegen das geschriebene und ungeschriebene Völkerrecht verwendete. Jedoch kam der Tatbestand bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges nie über eine theoretisch Ebene hinaus. In den letzten Kriegsjahren des Zweiten Weltkrieges wurden dann die Forderungen zu einer Unterteilung des Kriegsrechtes laut. Auf der Londoner Konferenz 1945 wurde daraufhin der separate Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit geschaffen, wenn dieser auch nicht unumstritten war. Die IMT-Statuten wurden während dieser Londoner Konferenz geschaffen und sollten die Verfassung eines internationalen Gerichtshofs für die Verbrechen der Nationalsozialisten schaffen.⁷⁴

4.4 Alliiertes Kontrollgesetz Nr. 10: Nach dem Vorbild der IMT-Statuten wurde am 20. Dezember 1945 durch den Alliierten Kontrollrat das *Gesetz Nr. 10 über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit schuldig gemacht haben* in Kraft gesetzt. Es enthielt, wie das IMT-Statut, die Tatbestände des Verbrechens gegen den Frieden, des Kriegsverbrechens und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sollte ein standardisiertes Strafverfahren in

⁷² Nullum crimen, nulla poena sine lege („kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz“) Vgl. Ingo Bott; Paul Krell: Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ im Lichte verfassungsgerichtlicher Entscheidungen; in: Zeitschrift für das Juristische Studium. 2010, S. 694-700.

⁷³ Vgl. Rudolf Rengier: Strafrecht, Allgemeiner Teil, München, 8 neu bearb., Aufl. 2016, S. 14, Rn. 4. Für die Herkunft des Rückwirkungsverbotes vgl. Paul Johann Anselm von Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, Gießen, 1801. § 24 = S. 20.

⁷⁴ Daniel Marc Segesser: Der Tatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Priemel, Kim C.; Stiller, Alexa (Hrsg.): NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013 S. 588-591.

allen vier Besatzungszonen ermöglichen.⁷⁵ Auch bei diesem Gesetz kam wieder die Problematik *nullum crimen, nulla poena sine lege* zum Tragen. Jedoch konnte das Humanitäre Völkerrecht durch das Gesetz Nr. 10 eine flächendeckende Grundlage erhalten, worauf später aufgebaut werden konnte.⁷⁶

4.5 Briand-Kellogg-Pakt: Zuletzt ist der Briand-Kellogg-Pakt zu nennen, durch den insbesondere die IMT-Statuten und das Kontrollgesetz Nr. 10 ihre Legitimation bekamen.⁷⁷ Im April 1927 schlug der französische Außenminister Aristide Briand den USA einen ewigen Friedensvertrag im gegenseitigen Verhältnis vor. Im Dezember desselben Jahres lehnten die USA diesen Vorschlag ab, schlugen jedoch einen weltweiten Kriegsverzicht vor. Am 27. August 1928 unterzeichneten in Paris fünfzehn Parteien einen Kriegsverzicht ihrer Länder. Binnen weniger Jahre traten die meisten Länder dem Pakt bei, bis 1935 nur noch wenige angriffsunfähige Staaten wie Liechtenstein oder mehrere asiatische Gebiete zweifelhafter Staatsqualität außen vor blieben.⁷⁸ Die Unterzeichner hatten „Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle und Werkzeug nationaler Politik verurteilt“.⁷⁹ Darüber hinaus sollten alle „Konflikte und Streitigkeiten egal welchen Ursprungs niemals anders als durch friedliche Mittel“ beigelegt werden.⁸⁰ Somit wurde theoretisch jedweder Krieg verboten, jedoch blieb der Briand-Kellogg-Pakt aufgrund seiner offenen Formulierungen und fehlender Exekutivorgane wirkungslos.⁸¹ Der Tatbestand der Führung eines Angriffskrieges im Kontrollgesetz Nr. 10 bezog sich auf den Kriegsverzicht im Briand-Kellogg-Pakt.

Bei der späteren Einordnung der Verantwortung wird zwischen vor dem Zweiten Weltkrieg in Kraft getretene Gesetze und nach dem Zweiten Weltkrieg in Kraft getretene Gesetze unterschieden werden, um sie in einem zweiten Schritt zusammen zu führen.

⁷⁵ Gerhard Werle: Florian Jeßberger: Volksstrafrecht, 4. überarbeitete und aktualisierte Aufl. Tübingen 2016, S. 15.

⁷⁶ Werle: Jeßberger: Völkerstrafrecht, S. 11-13.

⁷⁷ Ebd., S. 12.

⁷⁸ Bernhard Roscher: Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928. Der „Verzicht auf den Krieg als Mittel nationaler Politik“ im völkerrechtlichen Denken der Zwischenkriegszeit, Baden-Baden 2004, S. 278f.

⁷⁹ Briand-Kellogg-Pakt, Art. 1.

⁸⁰ Briand-Kellogg-Pakt, Art. 2.

⁸¹ Roscher: Briand-Kellogg-Pakt, S. 287.

5. Die Verantwortung von Hermann Röchling

Nachdem nun die Vorarbeit für eine Untersuchung der juristischen Verantwortung von Hermann Röchling gemacht wurde, soll im Folgenden sein Handeln während des Zweiten Weltkrieges untersucht werden. Danach soll es juristisch eingeordnet und darauf folgend in den Vergleich mit zwei anderen Stahlindustriellen gesetzt werden.

5.1. Wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete

Um eine bessere Einordnung des Umfangs der wirtschaftlichen Ausbeutung zu erhalten wird zu Beginn kurz auf die Ereignisse während des Ersten Weltkrieges geblickt. Hermann Röchling wechselte 1915 aufgrund seiner Erkenntnis, „daß die Führung des Krieges auch eine industrielle Aufgabe sei“,⁸² an die „Heimatfront“.⁸³ Die Umstellung auf Kriegswirtschaft war durch die Mobilisierung vieler Arbeiter zu Kriegsbeginn⁸⁴ erschwert; die Produktion der Saar-Hütten war 1914 um 51,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.⁸⁵ Der Hauptbeitrag zur Rüstungsproduktion der Röchling-Werke waren die Munitionsherstellung⁸⁶ und die Produktion des Materials für die deutschen Stahlhelme.⁸⁷ Die Geschossproduktion konnte aufgrund von in Frankreich und Belgien akquirierten Maschinen stark gesteigert werden. Dies war keine Ausnahme; industrielle Anlagen aus den besetzten Gebieten wurden im gesamten Deutschen Reich verteilt.⁸⁸ Dass diese Plünderungen ein Verbrechen darstellten, hat Hermann Röchling stets abgestritten, da man für die Anlagen gezahlt hätte und die betroffenen Werke vom preußischen Kriegsministerium entschädigt worden seien.⁸⁹ Jedoch sind Kauf- oder Entschädigungszahlen an französische Werke nicht dokumentiert.

Waren diese Maschinen doch auf die einwandfreieste Art durch Erwerb von der deutschen Heeresverwaltung in unseren Besitz gelangt. Auch der Heeresverwaltung

⁸² Hermann Röchling: Wir halten die Saar!, Berlin 1934, S. 45.

⁸³ Plettenberg: Hermann Röchling, S. 25.

⁸⁴ Ca. 40% der Arbeiter der Hütten in der Grenzregion zu Frankreich waren zu den Waffen gerufen worden. Vgl. Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung, 1915, No. 4, S. 20.

⁸⁵ Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung, 1915, No. 5, S. 30 f

⁸⁶ Seibold: Röchling, S. 170.

⁸⁷ Nutzinger: 50 Jahre Röchling, S. 32. Röchling: Wir halten die Saar, S.46.

⁸⁸ Auguste Pawlowski: La métallurgie lorraine sous le joug allemand. 51 mois de pillage et de dévastation Paris 1919. Plettenberg: Hermann Röchling, S. 25.

⁸⁹ Nutzinger: 50 Jahre Röchling, S. 45.

*konnte so wenig wie bei den Requirierungen im Felde nach Kriegsrecht bei gerechter Abwägung der Umstände irgend ein Vorwurf aus dieser Entfernung der Maschinen, ja auch aus dem Abbruch der Hütten und Fabriken, gemacht werden, denn es war dies eine militärisch zur Fortsetzung des Krieges absolut erforderliche Maßnahme.*⁹⁰

Ab 1917 wurden in Belgien und Frankreich ganze Werke verschrottet oder abgebaut und für die Munitionsproduktion nach Deutschland und auch nach Völklingen transportiert.⁹¹ 1918 setzte sich beispielsweise Robert Röchling, der jüngere Bruder Hermann Röchlings, persönlich für die Demontage von Anlagen des Stahlwerkes der *Société des Forges, Aciéries et Laminoirs de la Providence* in Réhon, des Walzwerkes in Mont St. Martin und einer Blockwalzenstraße der *Aciérie de Micheville* in Villerupt ein. Die Anlagen wurden für ein neues röchling'sches Stahl- und Walzwerk bei der Carlshütte benötigt.⁹² Nach dem Krieg betrachtete Frankreich den Erwerb von Material aus französischen Hüttenwerken als Diebstahl und die Aneignung als Hehlerei.⁹³

Nach der Völkerbundszeit an der Saar und der Rückgliederung des Saargebietes an das Deutsche Reich engagierte sich Hermann Röchling stark in der NS-Kriegswirtschaft. Im Juni 1939, kurz vor Beginn des Zweiten Weltkrieges, war er noch zu einem der 15 „Wehrwirtschaftsführer“⁹⁴ ernannt worden.⁹⁵ Nach dem Überfall auf Polen am 1. September 1939 bekamen verschiedene Unternehmer, unter ihnen auch Hermann Röchling, die treuhänderische Verwaltung der polnischen Hüttenwerke übertragen. Röchling erhielt die Treuhänderschaft über eine Artilleriemunitionsfabrik und die Königs- und Laurahütte in Kattowitz.⁹⁶ Was er mit den polnischen Hütten plante, brachte er im Dezember 1939 zum Ausdruck:

Wir erhalten diese Unternehmen wegen unserer wehrwirtschaftlichen Sonderstellung [...] Wir werden also das Ziel diese Unternehmen endgültig als eigenen Besitz zu erhalten, nur dann erreichen, wenn wir auch unser ganzes Verhalten, die Grundsätze, die der Nationalsozialist vertritt, aufs stärkste betonen und verfolgen. [...] so können wir zwar

⁹⁰ Röchling: Wir halten die Saar, S. 50.

⁹¹ Plettenberg: Hermann Röchling, S. 25.

⁹² Seibold: Röchling, S. 172.

⁹³ Nutzinger: 50 Jahre Röchling, S. 50.

⁹⁴ Auszeichnung der NSDAP für die Leitung rüstungswichtiger Betriebe. Insgesamt wurden ca. 400 Personen zu Wehrwirtschaftsführern ernannt. Unter ihnen Friedrich Flick, Alfred und Gustav Krupp von Bohlen und Halbach oder Wolf-Dietrich von Witzleben. Vgl. allg. Klaus Drobisch: Dokumente über Vorgeschichte und Charakter des faschistischen Wehrwirtschaftsführer-Korps, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, 1966, No. 5, S. 323–337.

⁹⁵ Plettenberg: Hermann Röchling, S. 27.

⁹⁶ Seibold, Röchling, S. 259. Hans-Christian Hermann: Vom Verlierer zum Gewinner – Hermann Röchling in der deutschen Kriegswirtschaft, in: Meinrad Maria Grewenig (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2015 S. 75.

*die Betriebsführung erhalten, ob wir aber die Unternehmen als eigenen Besitz bekommen, ist zum mindesten zweifelhaft.*⁹⁷

Nachdem 1940 Verhandlungen mit den Verantwortlichen des Deutschen Reiches über den Kauf der beiden polnischen Hütten gescheitert waren, zog sich Hermann Röchling aus Polen zurück.⁹⁸ Daraufhin wandte er sich den besetzten Gebieten im Westen zu, wo er die alten röchling'schen Besitzungen zurückerlangen und in der NS-Wirtschaftsgliederung aufsteigen wollte.⁹⁹ Jedoch sollten seine Ambitionen im Westen schnell einen Dämpfer erleiden. Auf Betreiben Hermann Görings war der Flick-Vertraute Otto Steinbrinck Generalbeauftragter für Eisen und Stahl in den besetzten Gebieten geworden. Mit der Hilfe von Josef Bürckel,¹⁰⁰ Reichsstatthalter in der Westmark¹⁰¹ und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen, wurde Hermann Röchling Sonderbevollmächtigter für Personal- und Sachfragen sämtlicher Eisenhütten in Lothringen und Meurthe-et-Moselle. Daraufhin wurde er auch von Göring als Generalbeauftragter für Eisen und Stahl für die Hüttenwerke in Lothringen und Meurthe-et-Moselle Süd bestätigt. Steinbrinck war nun für Nordfrankreich, Luxemburg und Meurthe-et-Moselle Nord zuständig.¹⁰² Hermann Röchling war über die Verteilung der „Treuhanderschaften“¹⁰³ in den besetzten Gebieten sehr enttäuscht. Seine Pläne für ein Lothringen, Luxemburg und das Saargebiet umfassendes Montanrevier scheiterten an der Vergabe der Hüttenwerke.¹⁰⁴ Insbesondere der Flick-Konzern konnte

⁹⁷ Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Freiburg, StAF T1 Drischel, S.20.

⁹⁸ Röchling bekam für seine Arbeit eine Entschädigung von 100.000 RM. Vgl. Archiv der Saarstahl AG, Völklingen F-K 038, No. 2403 und No. 2130.

⁹⁹ Hermann: Vom Verlierer zum Gewinner, S. 75.

¹⁰⁰ Bürckel war eigentlich ein Rivale von Hermann Röchling um den politischen Einfluss an der Saar. Aus gemeinsamen Interessen in den besetzten Gebieten taten sie sich aber zusammen. Vgl. Hermann: Vom Verlierer zum Gewinner, S. 75.

¹⁰¹ Eine Verwaltungseinheit der NSDAP, die 1926 als Gau Rheinpfalz gegründet worden war. 1935 wurde der Gau Rheinpfalz zusammen mit dem neu eingegliederten Gau Saar zum Gau Pfalz-Saar. Faktisch wurde es nach dem Frankreich Feldzug 1940 zusammen mit Lothringen zum Gau Westmark zusammengelegt.

¹⁰² Hermann: Vom Verlierer zum Gewinner, S. 75.

¹⁰³ Über einen Verkauf der Hütten sollte erst nach dem Krieg entschieden werden.

¹⁰⁴ Die "Société Lorraine des Acières de Rombas" ging an die Friedrich Flick KG Berlin; die "Société Métallurgique de Knutange" an die Klöckner Werke AG Duisburg, die "Hauts Fourneaux et Acières de Differdange – St. Ingbert – Rumelange" an die Vereinigte Stahlwerke AG Düsseldorf. Die Reichswerke AG für Erzbergbau und Eisenhütten Hermann Göring erhielten die "Union des Consommateurs de Produits Métallurgiques et Industriels" in Hagondange, sowie das Unternehmen "Les Petits-Fils de Francois de Wendel & Cie" in Hayange und Moyoeuvre-Rosselange. Zwei anderen saarländischen Mandate gingen an das Neunkircher Eisenwerk (Hüttenwerk Ückingen) und an die Dillinger Hütte (Rodange-Dilling, Konzernbeteiligung Marine Homécourt). Die Saargruben AG teilten sich den lothringischen Zechenbesitz mit den Hermann Göring-Werken. Vgl. Verteilungsvorschläge des Luxemburg-Lothringischen Hüttenbesitzes, 19. 7. 1940. BA R 10 III, No. 96. Marcel Boldorf: Deutsche Wirtschaftsverwaltung in

sich durch gute Verbindungen zu Hermann Göring große Anteile der Industrie in den besetzten Gebieten sichern.¹⁰⁵

Das Motto für die bisherigen Werkaufteilungsvorschläge in Lothringen könnte lauten: Wer seit 1914 gekämpft, geopfert, gesiegt und Verdienste hat, bekommt nichts. Wer weder gekämpft noch geopfert, dafür aber immer verdient hat, bekommt. Nach dieser Schlacht muss aber im Westen der Helm erst recht fester gebunden werden. Das kann man doch nur mit Kämpfen nicht aber mit Händlern machen.¹⁰⁶

Röchling konnte sich nur die Treuhänderschaft über die *Hauts Fourneaux et Aciéries de Thionville*, der ehemaligen röchling'schen Carlshütte in Diedenhofen, sichern. Im April 1942 wurde Hermann Röchling Mitglied des Rüstungsrates um Minister Albert Speer und Ende Mai auf Betreiben Hitlers¹⁰⁷ Vorsitzender der Reichsvereinigung Eisen (RVE). Auch wurde er Reichsbeauftragter für Eisen und Stahl in den besetzten Gebieten mit „diktatorischen Vollmachten“¹⁰⁸ und Leiter der Wirtschaftsgruppe Eisen schaffende Industrie und stieg damit in die höchsten Führungskreise auf.¹⁰⁹ Seine Stellvertreter bei der RVE wurden Walter Rohland¹¹⁰ und Alfred Krupp von Bohlen und Halbach.¹¹¹

Röchling griff in seinen verschiedenen Funktionen massiv in bereits bestehende Strukturen ein. Von Juni 1940 bis 1941 ersetzte er ihm nicht opportune französische Direktoren und führende Angestellte in den von ihm treuhänderisch geleiteten Werken.¹¹² Röchling hoffte, die von ihm verwalteten Hütten nach dem Krieg in seinen Besitz nehmen zu können. Ebenfalls in seiner Funktion als Generalbeauftragte für die Hüttenwerke in Lothringen erzwang er die Herausgabe französischer Patente und kurbelte auf französischem Boden die Stahl- und Eisenproduktion für die deutsche Kriegswirtschaft an. Die französischen Hütten standen ganz im Dienst der deutschen Kriegswirtschaft.¹¹³ Er wollte "im Innern mit allen und jeden Mitteln dafür [...] sorgen,

Frankreich während des Zweiten Weltkrieges, in: Meinrad Maria Grewenig (Hrsg.): Die Röchling und die Völklinger Hütte, Völklingen 2015, S. 116f.

¹⁰⁵ Hermann: Vom Verlierer zum Gewinner, S. 79.

¹⁰⁶ An Staatssekretär Körner, 22. 1. 1941. – Archives Nationales Paris, BB 36 (Procès Röchling), Cote 23, TG 232 H.R. 17.

¹⁰⁷ Protokoll 19. 2. 1942, zit. nach: Willi Boelcke (Hrsg.): Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg. Hitlers. Konferenzen mit Albert Speer 1942-1945, Frankfurt am Main 1969, S. 76. BA Koblenz, R 3, No. 1503.

¹⁰⁸ Dokument: Göring an Röchling, 18. Juni 1942. BA R 3 No 1596, Bl.4 a.

¹⁰⁹ Plettenberg: Hermann Röchling, S. 27. Dietrich Eichholtz: Geschichte der Deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945, Bn. II, Berlin 1985, S. 88.

¹¹⁰ Walter Rohland bekleidete verschiedene Funktionen in der Vereinigten Stahlwerke AG.

¹¹¹ Eichholtz: Deutsche Kriegswirtschaft, Bn. II, S. 88.

¹¹² StAF T1 Drischel, S.21.

¹¹³ Hermann: Vom Verlierer zum Gewinner, S. 82.

dass unsere Soldaten das erhalten, was sie brauchen." Sein wichtigstes Ziel war "mit einem Minimum an Brennstoff das Maximum an Roheisen, Stahl und Walzerzeugnissen herzustellen".¹¹⁴

Am schwerwiegendsten in der juristischen Nachbetrachtung der wirtschaftlichen Betätigungen Hermann Röchlings ist jedoch, wie auch schon im Ersten Weltkrieg, die Demontage von Industrieanlagen. 1943 waren die Walzwerkmotoren des Werkes in Joeuf auf Befehl Röchlings auf 40 Waggons verteilt in die Ukraine abtransportiert worden. Die französische Vichy-Regierung hatte auf Betreiben Hermann Röchlings diesem Abtransport zugestimmt. Auch wurde aus Joeuf ein Elektromotor entfernt und in die Carlshütte in Diedenhofen gebracht.¹¹⁵ Hermann Röchling hatte sich in diesem Fall persönlich an einem französischen Werk bereichert. Ein weiteres Walzwerk wurde ebenfalls auf Veranlassung Röchlings aus Ymuiden¹¹⁶ entfernt und nach Watenstedt¹¹⁷ gebracht.¹¹⁸ Überdies erfolgte auch der Abtransport der „Halles d'Angleur-Arthus“¹¹⁹ aus Belgien nach Russland.¹²⁰ Er hatte einem Offizier in Russland im Dezember 1941 geschrieben, dass er *„es für gegeben halte, aus den besetzten Gebieten [...] die notwendigen Einrichtungen, die zur Wiederingangsetzung der dortigen (Russland) Betriebe notwendigen sind, herauszuholen“*.¹²¹ 1942 ließ Hermann Röchling ein etwa 950 Tonnen schweres Eisengerippe der „Société de Saint Gobain“ nach Völklingen transportieren und dort für Kriegsmaterial einschmelzen.¹²²

Jedoch beutete Hermann Röchling die besetzten Gebiete nicht nur auf industrieller Ebene aus. Im Februar 1944 erreichte er, dass die Vichy-Regierung einer von Josef Bürckel, Ernst Kreuter und ihm gegründeten Gesellschaft 180 Millionen Franken gutschreiben ließ. So konnten sie die Verluste durch den niedrigen Verkaufspreis von Eisen und Stahl an die deutsche Regierung ausgleichen.¹²³ Auch soll

¹¹⁴ Hermann Röchling: Der Zweite Weltkrieg, in: Deutsche Allgemeine Zeitung, 31. 12. 1942.

¹¹⁵ StAF T1 Drischel, S.23f., Punkt 1.

¹¹⁶ Ymuiden ist ein Ortsteil der niederländischen Gemeinde Velsen in der Provinz Nordholland.

¹¹⁷ Stadtteil von Braunschweig.

¹¹⁸ StAF T1 Drischel, S.24, Punkt 2.

¹¹⁹ Wahrscheinlich handelte es sich um Güterhallen. In der Literatur wird der französische Begriff ohne genauere Erklärung verwendet. Auch im Urteil wird der abtransportierte Gegenstand nicht näher definiert.

¹²⁰ StAF T1 Drischel, S.24, Punkt 3.

¹²¹ Ebd., S.26.

¹²² Ebd., S.24, Punkt 4.

¹²³ Ebd., S.26, Punkt 1.

er bei der Rohstoffgesellschaft „Roges“¹²⁴ für 733.000 RM Maschinen und Rohstoffe aus besetzten Gebieten gekauft haben.¹²⁵ Häufig ging Hermann Röchling jedoch nicht den Umweg über die „Roges“ und kaufte für ca. 500 Millionen Franken Metallerezeugnisse in Frankreich ein. Die Finanzierung erfolgte über ein sogenanntes „Clearingsystem“, bei dem der Verkäufer einen gleichwertigen Gegenstand oder Gegenwert verrechnen konnte. Häufig blieb die Verrechnung aus oder die Regierung der besetzten Länder musste den Gegenwert übernehmen.¹²⁶

5.2. Juristische Einordnung der Verantwortung von Hermann Röchling an der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete

Wie sind diese Taten Hermann Röchlings aber juristisch einzuordnen? Die Richter des Tribunal Supérieur in Rastatt sahen bei dem Versuch, in den Besitz der französischen Patente zu kommen, keinen Tatbestand. Er sei jedoch schuldig, in verschiedener Form zur Steigerung des Kriegspotenziales des Dritten Reiches, beigetragen zu haben. Deshalb wurde er als Kriegsverbrecher nach dem Kontrollgesetz Nr. 10 verurteilt. In diesem Punkt sind die Plünderungen der französischen und belgischen Industrieanlagen, wie sie im vorigen Kapitel aufgezeigt worden sind, mit einbegriffen. Auch sei Röchling der wirtschaftlichen Plünderung in finanzieller und kommerzieller Hinsicht schuldig. Hierbei ging es vor allem um den An- und Verkauf von französischen Maschinen.¹²⁷ Die Richter bezogen sich in aller erster Linie auf das Kontrollgesetz Nr. 10 und zusätzlich noch auf die HLKO, das Genfer Abkommen, zwei Artikel des Versailler Vertrages und den Briand-Kellogg-Pakt.¹²⁸

In ihrem Urteil über die wirtschaftliche Ausbeutung bezogen sich die Richter auf den Artikel Nr. 47 der HLKO, in dem es heißt, dass Plünderung ausdrücklich verboten

¹²⁴ 1940 gegründet, war die Roges für die Erschließung der in den besetzten Westgebieten lagernden Rohstoffe für die deutsche Kriegswirtschaft verantwortlich. Vgl. Marcel Boldorf: Seizure or purchase? French Deliveries for German Purposes in World War II, 1940-44, in: Hans Otto Frøland; Mats Ingulstad; Jonas Scherner (Hrsg.): Industrial Collaboration on Nazi-Occupied Europe. Norway in Context, London 2016, S. 142.

¹²⁵ StAF T1 Drischel, S.26f., Punkt 2.

¹²⁶ Ebd., S.27f., Punkt 3.

¹²⁷ Anhang 3: Entscheidungen im Röchling-Prozeß, S. 6f.

¹²⁸ StAF T1 Drischel, S. 3.

sei.¹²⁹ Jedoch wurde der Artikel Nr. 23 g) nicht herangezogen. In diesem heißt es, dass „Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird“ untersagt sei.¹³⁰ Im Umkehrschluss könnte man daraus argumentieren, dass die Wegnahme von Industrieanlagen zur Förderung der Kriegswirtschaft erlaubt ist. Verboten wäre dann die Zerstörung oder Wegnahme zur privaten Bereicherung. Dieser Fall träfe jedoch auf Röchling zu, der aus dem Krieg persönlichen Gewinn schlagen wollte und ein großes überregionales Montanindustrienzentrum aufbauen und französische und belgische Hütten in seinen Besitz bringen wollte.¹³¹ Ein weiterer Punkt ist der Artikel 53, der ebenfalls nicht vom Rastatter Gericht beachtet wurde. In diesem wird die Beschlagnahmung von privatem und staatlichem Besitz geregelt. Eine Kriegspartei darf jedwedes Eigentum, was dem Kriegsunternehmen nützlich ist, beschlagnahmen. Nach dem Krieg muss es aber wieder an den ehemaligen Eigentümer zurückgeben und eine Entschädigung gezahlt werden.¹³² Nach diesem Artikel hätte Hermann Röchling für seine Beschlagnahmungen und Wegnahmen für die Rüstungsindustrie, die dem Kriegsunternehmen galten, nur Entschädigungszahlungen tätigen und die Maschinen den Besitzern zurückgeben müssen.

Das Genfer Abkommen von 1929 befasst sich nur mit dem Umgang mit Kriegsgefangenen und wird daher erst im nächsten Kapitel über Kriegsgefangene herangezogen werden. Der Briand-Kellogg-Pakt wurde von den Richtern in Rastatt zur Urteilsbegründung ebenfalls herangezogen. Die doch recht vagen Aussagen der Artikel 1 und 2 führten sie in Vorbereitung der Anklage des Tatbestandes des Verbrechens gegen den Frieden beziehungsweise des Führens einen Angriffskrieges an.¹³³ In den beiden Artikeln wird ein allgemeines Kriegsverbot ausgesprochen und als politisches Mittel verboten.¹³⁴ Hermann Röchling habe durch sein Wirken in der Rüstungsindustrie, so ist die Argumentation der Richter, das Führen eines Angriffskrieges unterstützt. Nachdem nun die Verantwortung Hermann Röchlings durch die vor dem Zweiten Weltkrieg geltende Gesetze eingeordnet wurden, werden nun in einem weiteren Schritt

¹²⁹ HLKO, Art. 47. StAF T1 Drischel, S. 5f.

¹³⁰ HLKO, Art. 23 g).

¹³¹ Hermann: Vom Verlierer zum Gewinner, S. 79.

¹³² HLKO, Art 53.

¹³³ StAF T1 Drischel, S.7.

¹³⁴ Briand-Kellogg-Pakt, Art. 1, 2.

die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedeten Gesetze herangezogen. Begonnen werden soll mit dem IMT-Statut vom 8. August 1945. Dort wird das Verbrechen gegen den Frieden folgendermaßen definiert:

*Planen, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.*¹³⁵

Durch den Briand-Kellogg-Pakt war der Krieg als solcher verboten worden, daher verstieß der Zweite Weltkrieg gegen internationale Verträge und Abkommen und fiel deshalb in den Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden. Hermann Röchling ermöglichte und unterstützte diesen Krieg durch seinen Beitrag in der Rüstungsindustrie und seine Funktionen in der NS-Kriegswirtschaft. Im Kontrollgesetz Nr. 10 Artikel Nr. 2 ist die Formulierung des Verbrechens gegen den Frieden sehr ähnlich. Abweichend vom IMT-Statut heißt es aber im Absatz b), dass „Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt und Land oder Verwüstung, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind“, ein Kriegsverbrechen sind.¹³⁶

Hier stellt sich die Frage, was „militärische Notwendigkeiten“ sind. Von einer militärischen Notwendigkeit wird gesprochen, wenn ein Staat oder eine Person eine Völkerrechtsverletzung begeht, um sich selber zu wehren. In dem Fall darf er für eine Völkerrechtsverletzung nicht verurteilt werden, also ähnlich einer Notwehr. Eine Besatzungsmacht darf aus militärischer Notwendigkeit, wie es im Artikel 53 der HLKO schon angeklungen ist, grundsätzlich kriegswichtiges Material beschlagnahmen.¹³⁷

Folgt man dieser Argumentation, sollte eine Betätigung in der Kriegswirtschaft kein Verbrechen gegen den Frieden und auch kein Kriegsverbrechen darstellen. Jedoch sind die Fälle privater Bereicherung abseits der Rüstungsindustrie sehr wohl Kriegsverbrechen, da sie militärisch nicht notwendig waren. Jedoch ist der Unterschied zwischen der privaten Bereicherung Hermann Röchlings und seiner Beteiligung an der Kriegsindustrie schwer zu erkennen, weil diese meistens Hand in Hand gingen. Ließ er eine Maschine in Frankreich abmontieren und nach Völklingen bringen, setzte er sie

¹³⁵ IMT-Statut, Art. 6 a).

¹³⁶ Kontrollgesetz Nr. 10, Art. 2 b).

¹³⁷ Werle; Jeßberger: Völkerstrafrecht, S. 330. Alexander Proelß: Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin ⁴2007, S. 688.

zwar für die Rüstungsproduktion ein, aber er bereicherte sich durch den Ertrag aus dem Verkauf auch selbst.

5.3. Zwangsarbeit in den RESW

Wie schon bei dem Thema der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete, wird bei dem Thema der Zwangsarbeit in Röchling'schen Unternehmen zuerst ein kurzer Überblick über die Zwangsarbeit während des Ersten Weltkrieges gegeben werden.

Zu Beginn des Krieges waren viele Hüttenarbeiter zu den Waffen gerufen worden, so dass von den rund 4.800 Arbeitern nur noch etwa 1.000 in der Hütte arbeiteten. Als Ersatz für den Verlust wurden zuerst Frauen verpflichtet. Im weiteren Verlauf des Krieges kamen dann ausländische Arbeitskräfte und Kriegsgefangene¹³⁸ zum Einsatz. Während der Kriegsjahre gab es mehr als 600 russische Kriegsgefangene¹³⁹ und rund 800 Belgier¹⁴⁰ neben einer bisher unbekanntem Zahl Italiener und Polen in den RESW.¹⁴¹ Insbesondere die Russen zeigten sich widerständig.¹⁴²

*Erbitten dringend Hilfe bezüglich Gefangenenbewachung. [...] Haben seit 14 Tagen andauernd Streiks, kommen dadurch mit Fertigstellung von 82 rund für Geschossfabrik Siegburg und Ingolstadt zurück. Mussten schon Walzung von 200 Tonnen in dieser Woche ausfallen lassen. Röchling.*¹⁴³

Im Archiv der Saarstahl AG Völklingen findet sich ein „Bericht über die Erfahrungen, die mit kriegsgefangenen Russen auf dem hiesigen Werken gemacht worden sind“ von einem bisher unbekanntem Autor, in dem das Betätigungsfeld und der Umgang mit den Russen beschrieben wird. In diesem heißt es, dass man als erstes saarländisches Werk in Völklingen russische Kriegsgefangene angeforderte und diese auch bekommen habe. Von Völklingen aus wurden Vorschläge gemacht, wie „die Ordnungs-, Verpflegungs-

¹³⁸ Insgesamt gab es im Dezember 1916 375.881 Kriegsgefangene im „Arbeitseinsatz“ im Deutschen Kaiserreich. Vgl. Uta Hinz: Gefangen im Großen Krieg. Kriegsgefangenschaft in Deutschland 1914-1921, Essen 2006, S 276.

¹³⁹ Im Deutschen Kaiserreich gab es insgesamt 1.434.529 russische Kriegsgefangene zwischen 1914-1919, von denen 72.586 starben. Die meisten an einer Krankheit (91,2 %), die in 39,8 % der Fälle Tuberkulose war. Vgl. Hinz: Gefangene im Großen Krieg, S. 238-243.

¹⁴⁰ Im Deutschen Kaiserreich gab es insgesamt 46.019 belgische Kriegsgefangene, wovon 1.002 starben. Vgl. Hinz: Gefangene im Großen Krieg, S.238-243.

¹⁴¹ Nutzinger: 50 Jahre Röchling, S. 30-33. Inge Plettenberg: Zwangsarbeit in der Völklinger Hütte, in: Meinrad Maria Grewenig (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2014, S. 35.

¹⁴² Plettenberg: Zwangsarbeit, S. 35

¹⁴³ Archiv Saarstahl A-K 32/274.

usw. Vorschriften am geeignetsten für Kriegsgefangene in Industrierwerken festzulegen seien“, da die Heeresverwaltung scheinbar noch keine Erfahrung mit dem Einsatz von Kriegsgefangenen in der Industrie hatte.¹⁴⁴ Eigentlich sollten die Russen "Gefangenenkost erhalten, nur ganz bestimmte Stunden arbeiten, nicht bei Nacht beschäftigt werden, keine Löhnung erhalten, und es war nicht vorgesehen, eine Kantine zu halten."¹⁴⁵ Völklingen hat die Heeresverwaltung darauf hingewiesen, dass die Kriegsgefangenen ohne Entlohnung und Anregung für ihre Arbeit zu Sklaven heruntergewürgt würden, obwohl sie doch ehrbare Menschen seien. Von Sklavenarbeit versprachen sich die Verantwortlichen keine nutzbringenden Ergebnisse.¹⁴⁶ Neben den Russen wurden „auch angeworbene Facharbeiter aus den okkupierten Ländern, wie aus Belgien, Polen, sowie Italiener und was überhaupt greifbar war“, eingestellt, „um den Anforderungen der Heeresverwaltung nur irgendwie gerecht zu werden“.¹⁴⁷ Nachdem die Russen sich weigerten Kriegsmaterial herzustellen,¹⁴⁸ wurde Hermann Röchling durch den Generalmajor Hildebrandt versichert, „dass bei beharrlich passiver Resistenz der Wachmann nötigenfalls auch einmal gezwungen wäre, den Kriegsgefangenen anzufassen, um ihn an die Arbeitsstelle, wo er hin gehört, zu zwingen“.¹⁴⁹ Von etwaigen Übergriffen gegenüber Kriegsgefangenen ist nichts zu lesen, Hermann Röchling erkundigt sich später noch einmal, ob man bei den Kriegsgefangenen bei Disziplinlosigkeit „Handanlegen dürfte“.¹⁵⁰ Aber ob dies geschah und falls, in welchem Ausmaß, ist aufgrund der schlechten Quellenlage unbekannt. Verurteilt wurde er für den Einsatz von Kriegsgefangenen, wie es nach der HLKO möglich gewesen wäre, nicht.

Der Einsatz von Kriegsgefangenen in den RESW während des Zweiten Weltkrieges ist weitaus besser dokumentiert. Unter Hermann Röchlings Verantwortung wurden Zwangsarbeiter in der Völklinger Hütte, in der Kokerei Altenwald, im Steinbruch- und Kalkbetrieb Überherrn, in der treuhänderisch geleiteten Carlshütte und der Waffenproduktion in Ebange eingesetzt.¹⁵¹ Darüber hinaus war er für die Verteilung und Beantragung der Kriegsgefangenen für die Betriebe der RVE zuständig, die er direkt bei

¹⁴⁴ Archiv der Saarstahl AG Völklingen, A-K32/274, Bericht S. 1.

¹⁴⁵ Ebd., S. 2.

¹⁴⁶ Ebd., S. 2.

¹⁴⁷ Ebd., S. 3.

¹⁴⁸ Ebd., S. 6.

¹⁴⁹ Ebd., S. 10.

¹⁵⁰ Archiv der Saarstahl AG Völklingen, A-K 32, No 274.

¹⁵¹ Plettenberg: Zwangsarbeit, S. 36.

Speer anforderte.¹⁵² Im Sommer 1940 kamen die ersten 360 Kriegsgefangenen in die Völklinger Hütte; es waren zunächst nur Franzosen. 1941 kamen Serben aus dem besetzten Jugoslawien dazu und ab Ende März 1942 nach der Installierung Fritz Sauckels¹⁵³ als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz auch Russen und Ukrainer. Zwischen 1940 und 1944 gab es in den Betrieben der RESW samt Nebenbetrieben mindestens 12.263¹⁵⁴ ausländische Arbeitskräfte, darunter Albaner, Belgier, Bulgaren, Dänen, Esten, Franzosen, Italiener, Litauer, Luxemburger, Marokkaner, Polen, Russen, Serben, Slowenen, Tschechen, Ukrainer und Ungarn.¹⁵⁵ 11.750 von den 12.263 Arbeitern und damit die große Masse wurden in den Völklinger Betrieben eingesetzt. Jedoch wurden häufig die Zahlen kleiner Außenlager¹⁵⁶ in die Listen größerer Betriebe, am häufigsten derer in Völklingen, mitübernommen.¹⁵⁷ Insgesamt waren in Völklingen während des Zweiten Weltkrieges ca. 14.500 ausländische Arbeitskräfte eingesetzt worden.¹⁵⁸ Jedoch wurden, wie auch bei den ausländischen Arbeitskräften bei den RESW, spanische Arbeiter in den Listen nicht beachtet.¹⁵⁹ Der Höchststand von ausländischen Arbeitskräften bei den RESW wurde entweder im Dezember 1943 mit 5.938¹⁶⁰ oder im Januar 1944 mit 6.139¹⁶¹ erreicht.¹⁶² Durchschnittlich gab es während des Zweiten Weltkrieges in den RESW etwa 3.345 ausländische Arbeitskräfte.¹⁶³

¹⁵² StAF T1 Drischel, S.43.

¹⁵³ Fritz Sauckel war am 21. März 1942 zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erklärt worden. In dieser Funktion war er für die Verschleppung von etwa 5 Millionen ausländischen Arbeitskräften nach Deutschland verantwortlich. Vgl. allg. zu der Person Fritz Sauckel: Rüdiger Hachtmann: "Sauckel, Fritz" in: Neue Deutsche Biographie, 2005, No. 22, S. 448-449.

¹⁵⁴ StadtA Vk, A 2718. Die Gesamtanzahl der ausländischen Arbeiter in den Betrieben der RESW schwankt je nach Quelle. Im Rastatter Prozess wurde eine Summe von 14.000 genannt, Fabian Lemmes spricht in: Zwangsarbeit in Saarbrücken. Stadtverwaltung, lokale Wirtschaft und der Einsatz ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangene 1940-1945, St. Ingbert 2004, S. 109 von nur 8.000-9.000 Ausländern. Inge Plettenberg spricht in: Zwangsarbeit, S. 36 von 12.276 ausländischen Arbeitern. Diese Summe findet sich auch bei Kesternich: Aufstieg und Wandel, S. 501.

¹⁵⁵ Plettenberg: Zwangsarbeit, S. 36.

¹⁵⁶ Beispielsweise Kleinblittersdorf oder Felsberg

¹⁵⁷ Christian Reuther: Einsatz ausländischer Arbeiter und Kriegsgefangene bei den Röchling'schen Eisen- und Stahlwerken während des Zweiten Weltkrieges, in: Meinrad Maria Grewenig (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2015, S. 60.

¹⁵⁸ StadtA VK, A 2717, Ministerium für Inneres 534.

¹⁵⁹ Reuther: Arbeiter und Kriegsgefangene, S. 60.

¹⁶⁰ Archiv der Saarstahl AG Völklingen, F-K 94/2782.

¹⁶¹ StadtA VK, A 3083, Bl 482r.

¹⁶² Es finden sich in den verschiedenen Archiven Listen mit unterschiedlichen Angaben, die sich häufig auch widersprechen. Zu den verschiedenen Listen vgl. Reuther: Arbeiter und Kriegsgefangene, S. 59f.

¹⁶³ Reuther: Arbeiter und Kriegsgefangene, S. 61.

Zu Beginn wurden vor allem französische Kriegsgefangene eingesetzt. Mitte des Jahres 1941 sollen es 678 gewesen sein. Ab Dezember 1941 fielen die Zahlen von französischen Kriegsgefangenen kontinuierlich und sie spielten spätestens seit dem Einsatz italienischer Kriegsgefangener ab Oktober 1943 nur noch eine marginale Rolle. Seit November 1941¹⁶⁴ trafen auch russische Kriegsgefangene in Völklingen ein. Seit dem 23. März 1942 trafen zahlreiche Ostarbeiter, überwiegend Frauen, ein und bis zur Jahreswende 1942/43 wurde die 2.000er Marke erreicht. Jedoch blieb der Anteil von Kriegsgefangenen unter den Ostarbeitern mit durchschnittlich 6,1% gering.¹⁶⁵

Nicht nur die Anzahl ausländischer Arbeitskräfte und Kriegsgefangene war deutlich höher als im Ersten Weltkrieg, auch die Lebens- und Arbeitsbedingungen waren schlechter. Wie die Arbeits- und Lebensverhältnisse in den Röchling'schen Werken aussahen, gibt die Beweisführung des Staatsanwaltes Paul-Julien Doll wieder. Dort heißt es beispielsweise, dass ausländische Frauen mindestens drei Stunden mehr arbeiten mussten als deutsche, obwohl dies den Anordnungen Sauckels von 54 wöchentlichen Stunden widersprach. Ferner seien 55% der männliche Arbeiter¹⁶⁶ in den Erzeugungsbetrieben¹⁶⁷ acht Stunden lang zu Schwerstarbeit eingesetzt worden, um danach noch zu sogenannten „leichteren“ Arbeiten eingesetzt zu werden.¹⁶⁸ Essen wurde nur an diejenigen vergeben, die täglich einen Nachweis aus den Betrieben mitbrachten, dass sie „ordnungsgemäß“ gearbeitet hatten.¹⁶⁹ Schikane war jedoch nicht die einzige Gefahr, der die ausländischen Arbeiter ausgesetzt waren.

Ein Zeuge sagte aus, dass Anfang des Jahres 1944 ein junger Russe von drei Gestapo Mitgliedern auf dem Gelände der RESW totgeprügelt worden sei.¹⁷⁰ Der Bericht des jugoslawischen Arbeiters Jasar Ramadan lässt tiefer in das Leben als Zwangsarbeiter bei den RESW blicken.

¹⁶⁴ Oder Juli 1942. Die Quellen widersprechen sich in ihren Angaben. Vgl. Reuther: Arbeiter und Kriegsgefangene, S. 63.

¹⁶⁵ Reuther: Arbeiter und Kriegsgefangene, S. 62-64.

¹⁶⁶ Unklar ob Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene, Ostarbeiter oder ausländische Arbeitskräfte.

¹⁶⁷ Hochöfen, Kokereien, Walzwerken, Hütten usw.

¹⁶⁸ Beweisausführung der Staatsanwaltschaft gegen die Leiter der Firma Röchling angeklagt der Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. IV. Die Verantwortlichkeit Hermann Röchlings und der Leiter der Werke in Völklingen in Bezug auf Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte. Vorlagen von Paul-Julien Doll: Rastatt 1948, S. 14.

¹⁶⁹ Beweisführung der Staatsanwaltschaft, Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte, S. 18.

¹⁷⁰ Ebd., S. 19.

[...] Nach dreitägiger Inhaftierung [...] wurde ich einem Transport [...] in Richtung Völklingen angeschlossen. Ich wurde der Saar-Bauindustrie AG von Saarlautern, einem Unternehmen der Firma Röchling, zugewiesen. Da ich eines Tages wegen Übermüdung die Arbeit verweigert hatte, ließ mich ein gewisser Fleischer [...] in das Gefängnis Lerchenflur in Saarbrücken bringen, wo ich für 2 Monate blieb. Als ich zurück kam, arbeitete ich bei der Firma Röchling. Zum wiederholten Male wurde ich geschlagen und misshandelt durch einen gewissen Schneider des Überwachungsdienstes der Röchling'schen Werke. Alle Aufseher [...] waren gleichmäßig brutal. [...] Bei jeder Arbeitsverweigerung wurden die ausländischen Arbeiter von Rasner bei der Direktion angezeigt und die Akten wurden an die Gestapo übermittelt. Alle deutschen Arbeiter wussten von der Existenz des Lagers Etzenhofen. Sie drohten sogar den ausländischen Arbeitern, sie in das „Disziplinierungskommando“ zu überweisen, wenn ihre Arbeiten nicht zufriedenstellend waren. Auch in der Fabrik misshandelten [...] die Aufseher die ausländischen Gefangenen.¹⁷¹

Weiter berichtet er uns, dass es täglich ein bis zwei Todesfälle¹⁷² gegeben habe und das sein Bruder durch die Schläge Karl Schneiders gestorben sei.¹⁷³ Auch eine Gefährtin der Russin Jarposch wurde von eben jenem Karl Schneider zu Tode geschlagen.¹⁷⁴ Der Arzt Dr. Nicolato berichtete:

Der Gesundheitszustand konnte nicht gut sein wegen der Unzulänglichkeiten der Verpflegungssätze, wegen der schlechten Zubereitung der Verpflegung und wegen der erdrückenden Arbeit, die von den Männern verlangt wurde. Die häufigste Krankheit war die Lungentuberkulose, die Lypheglandes und Furunkelose, hervorgerufen durch die Unterernährung; die Krankheiten der Verdauungsorgane entstanden durch die Einnahme von Speisen schlechter Qualität. Die Fußverletzungen wurden verursacht durch das Tragen von Holzschuhen ohne Socken. Im Übrigen habe ich festgestellt, daß die russischen Arbeiter anders behandelt wurden als die Arbeiter anderer Staatsangehörigkeit. Letzte waren bevorzugt.¹⁷⁵

Ein weiterer zu Hilfe gerufener Arzt berichtet, dass der Gesundheitszustand der Arbeiter „mangelhaft“ gewesen sei. Alle Kranken hätten in einem Zimmer gelegen und nur über eine Toilette verfügt. Er berichtet auch, dass im September 1944 russische Arbeiter nach einem angeblichen Komplottversuch verschwunden wären. Er habe erfahren, dass sie

¹⁷¹ Ebd., S. 20.

¹⁷² Dieser Aussage widersprechen die neuen Erkenntnisse eines Forschungsprojektes von Inge Plettenberg im Auftrag des Weltkulturerbes Völklinger Hütte, nachdem es zwischen 1939 bis 1945 insgesamt 256 dokumentierte Todesfälle gab. Inge Plettenberg: Ausstellungsprojekt „Die Röchlings“ (AT) Zwangsarbeit bei Röchling – Die Todesliste. Forschungsprojekt des Weltkulturerbes Völklinger Hütte zu Zwangsarbeit in der Völklinger Hütte. Bisher unveröffentlichtes Manuskript. Mit freundlicher Genehmigung des Weltkulturerbe Völklinger Hütte.

¹⁷³ Beweisführung der Staatsanwaltschaft, Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte, S. 20.

¹⁷⁴ Ebd., S. 21.

¹⁷⁵ Ebd., S. 25.

wahrscheinlich ins Lager Etzenhofen gebracht worden seien, wo Gewalttätigkeiten ausgeübt und die Internierten nach der Arbeit zu erschöpfenden Leibesübungen herangezogen werden würden.¹⁷⁶

An dieser Stelle soll sich mit dem Lager Etzenhofen¹⁷⁷ befasst werden, was durch seine Bedeutung innerhalb der RESW eigentlich eine eigene Abhandlung verdient hätte. Seit Anfang 1943 konnten sogenannte „Bummelanten“ durch ein von der Firma Röchling eingerichtetes Schnellgericht verurteilt und für 56 Tage in das DAF-Lager Etzenhofen geschickt werden.¹⁷⁸ Ein Mitglied des Werkschutzes spricht in seiner Stellungnahme von einem Konzentrationslager für Arbeitsverweigerer.¹⁷⁹ Das Lager war aus einer gemeinsamen Initiative mit der Gestapo aus Saarbrücken entstanden. Es bestand aus zwei Holzbaracken, einer Steinbaracke und einer Kleiderkammer, die von der Reichsbahn gemietet¹⁸⁰ worden waren.¹⁸¹ Errichtet wurde das Lager vor allem aus „Bequemlichkeit“, wie es in einer Zeugenaussage heißt. Nun musste man nicht mehr den Verlust der zu bestrafenden Arbeiter, die bisher meist in das Konzentrationslager Schirmeck gesandt wurden, befürchten.¹⁸² Durchschnittlich gab es im Lager Etzenhofen 30 bis 50 Gefangene, die um 5:30 Uhr im Sommer und 7:15 Uhr im Winter mit dem Zug nach Völklingen fahren, dort 12 Stunden arbeiteten und anschließend wieder zurückkehrten. Zurück im Lager mussten sie weitere „leichte“ Arbeiten erledigen und wurden mit eiskaltem Wasser abgespritzt.¹⁸³

¹⁷⁶ Ebd., S. 23f.

¹⁷⁷ Lager der Deutschen Arbeitsfront (DAF) gab es bei fast allen bedeutsamen Industriebetrieben. In sie konnten nicht nur ausländische Arbeitskräfte und Kriegsgefangene eingewiesen werden, sondern auch widerständige deutsche Arbeitskräfte. Im Saarland gab es noch weitere DAF-Lager, die aber ähnlich dem Lager in Etzenhofen noch nicht gut erforscht sind. Vgl. Hermann Volk: Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933-1945. Bd. 4 Saarland, Köln 1989, S. 119, 124, 131.

¹⁷⁸ Beweisführung der Staatsanwaltschaft, Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte, S. 53, 60.

¹⁷⁹ Ebd., S. 76.

¹⁸⁰ 486 RM jährlich für das Grundstück und 60 RM im Monat für die Gebäude. Vgl. Beweisführung der Staatsanwaltschaft, Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte S. 72.

¹⁸¹ Beweisführung der Staatsanwaltschaft, Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte, S. 72.

¹⁸² Ebd., S. 79.

¹⁸³ Fabian Lemmes: Zwangsarbeit bei Röchling. Das Arbeitserziehungslager Etzenhofen, in: Saarbrücker Hefte. Die saarländische Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft, 2001, No. 86, S. 28.

Die Liste der schikanösen Arbeiten und Misshandlungen im Lager ist lang. Sie aufzuzählen würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. In der Beweisführung gegen Hermann Röchling sind mehrere Zeugenaussagen von ehemaligen Insassen und Bediensteten abgedruckt, die ein schreckliches Bild des Lageralltags geben. Vgl. Beweisführung der Staatsanwaltschaft, Arbeits- und Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte S. 84-106.

Ein weiterer Punkt der Verantwortung von Hermann Röchling ist seine Position als Leiter der RVE. Als er im November 1946 von den Amerikanern befragt wurde, sagte er:

[...] dann wurde festgestellt, was ist zunächst an Leuten nötig. Dann stellten die Bezirksbeauftragten bei den Werken fest, was im Bezirk an Menschen vorhanden war, oder zu erhalten war, und dann gab es einen Rest, einen Saldo, der wurde an Speer gemeldet.

- Der wurde direkt oder über Sie an Speer gemeldet?

Es wurden die Arbeiterquoten, Produktion gemeldet an Reichsvereinigung Eisen, dann an Speer.

- Wo ist sie dann hingegangen?

Der hat sie an Sauckel gegeben. Sauckel war damals als Betreuer eingesetzt [...]¹⁸⁴

In einer späteren Befragung soll Hermann Röchling ausgeführt haben, dass er nach 1942 für den Einsatz von über 200.000 ausländischen Arbeitern verantwortlich gewesen wäre. Friedrich Flick beschrieb die Beantragung von ausländischen Arbeitskräften wie folgt:

Praktisch habe ich es folgendermaßen erlebt: Es hieß, in dem und jenem Monat müssen die und jene Jahrgänge eingezogen werden. Dann hat man es dem technische Direktor Röchling gemeldet, das macht bei uns so und so viele Leute aus. Dann haben diese Stellen geplant, [...] irgendwo in Berlin bei der zentralen Plan und haben dort die Arbeitskräfte verteilt.¹⁸⁵

In einem Bericht der RVE vom 12. August 1942 an Speer findet sich die Forderung von 5.000 Arbeitern für leitende Stellen, 45.000 Ausländern und 10.000 Ausländern zur Steigerung der Leistung. 45.000 dieser beantragten Arbeitskräfte wurden der eisenschaffenden Industrie auch durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitereinsatz Sauckel zu Verfügung gestellt.¹⁸⁶ Im Januar 1943 richtete sich Hermann Röchling mit der Bitte an Sauckel, alle französischen Offiziere mit einer Ingenieurausbildung, die unter den Kriegsgefangenen zu finden sind, der RVE zu überstellen.¹⁸⁷

Neben seiner Funktion in der RVE und der Firma Röchling war Hermann Röchling auch für die Eisenindustrie in Lothringen und in Meurthe-et-Moselle zuständig. Auch

¹⁸⁴Beweisführung der Staatsanwaltschaft, Die von Hermann Röchling im Rahmen der Reichsvereinigung Eisen angewandte Politik der Zwangsarbeit, S. 5.

¹⁸⁵ Ebd., S. 7.

¹⁸⁶ Ebd., S. 10.

¹⁸⁷ Ebd., S. 14.

hier war er für den flächendeckenden Einsatz von ausländischen Arbeitern in den von ihm „treuhänderisch“ verwalteten Hütten, insbesondere der Carlshütte, verantwortlich.¹⁸⁸ Das Leben war hier ähnlich schwer für die ausländischen Zwangsarbeiter wie in Völklingen.

[...] In meiner Abteilung von ausländischen Arbeitern, die hauptsächlich aus Russen bestand, wurden die schwersten Arbeiten verrichtet. Ihre Nahrung bestand gewöhnlich aus Kohlrabi und von Zeit zu Zeit aus einem Stück Speck.¹⁸⁹

Wie auch in Völklingen wurden die Arbeiter bei „Disziplinlosigkeit“ per Schnellgericht ins Lager Etzenhofen geschickt.¹⁹⁰

Zu der Zwangsarbeiterpolitik von Hermann Röchling ließe sich noch mehr ausführen. Als letzter interessanter Punkt soll sich auf eine von Inge Plettenberg aufgestellte Liste für die Recherche-Station des Weltkulturerbes Völklinger Hütte zu Zwangsarbeit in den RESW bezogen werden.¹⁹¹ In dieser sind alle während ihrer Arbeit für die RESW gestorbenen Zwangsarbeiter inklusive Herkunft, Alter und Todesursache aufgezählt. Aus dieser Liste sollen einige Einzelfälle herausgegriffen werden, um die Lebensbedingungen bei den RESW näher zu bestimmen. In auffällig vielen Fällen ist die Todesursache Tuberkulose, insbesondere Lungentuberkulose,¹⁹² was für eine schlechte medizinische Versorgung und für schlechte Lebensbedingungen spricht. Des Weiteren ist die hohe Zahl von verstorbenen Kleinkindern in den ersten Monaten auffällig. Hatten sie erst einmal ihr erstes Jahr überlebt, konnten auch sie die Gefangenschaft ihrer Eltern überleben. Besonders auffällig ist eine Häufung von acht toten Kleinkindern im Zeitraum vom 1. bis zum 9. August 1944, die, so heißt es lapidar, an Ernährungsstörung gestorben seien. Ein deutliches Zeichen für eine schlechte Lebensmittelversorgung der Zwangsarbeiter. Als tragische Einzelschicksale stechen verschiedene Fälle hervor. Am 11. Oktober 1941 erlitt der Serbe Sefedin Sulejman einen Schädelbruch, ob durch den Werksschutz oder einen Unfall ist nicht vermerkt. Am 28. Juni 1942 wurden dem Italiener Amedeo Mardigan beide Oberschenkel in Nähe des Rumpfes zerquetscht. Zu

¹⁸⁸ Beweisführung der Staatsanwaltschaft, Die durch Hermann Röchling als Beauftragter für die Eisenindustrie in Moselle und Meurthe-et-Moselle betriebene Arbeitseinsatzpolitik, S. 20.

¹⁸⁹ Ebd., S. 21.

¹⁹⁰ Ebd., S. 24.

¹⁹¹ Inge Plettenberg: Ausstellungsprojekt „Die Röchlings“ (AT) Zwangsarbeit bei Röchling – Die Todesliste. Forschungsprojekt des Weltkulturerbe Völklinger Hütte zu Zwangsarbeit in der Völklinger Hütte. Bisher unveröffentlichtes Manuskript. Mit freundlicher Genehmigung des Weltkulturerbe Völklinger Hütte.

¹⁹² 56 Todesfälle durch Lungentuberkulose. Vgl. Plettenberg: Todesliste.

Anzeige wurde sein Tod durch die Kriminalpolizei gebracht, aber ob es Untersuchungen gab, ist unbekannt. Expliziter wird es bei der 18-jährigen Russin Nina Kolos, der bei der Essensausgabe von einem Wachmann der Schädel zertrümmert wurde. Es lassen sich noch mehr Fälle von Schädelzertrümmerungen feststellen, neben zwei weiteren Zerquetschungen der Extremitäten. Auffällig ist noch der Tod durch Überfahren von Walja Ponomarenko am 15. Dezember 1943. Auch findet sich unter den Toten der Bruder von Jasar Ramadan. Dieser hatte im Prozess gegen Hermann Röchling ausgesagt, dass sein Bruder vom Werksschutz zu Tode geschlagen worden sei. Offiziell ist seine Todesursache jedoch Hämophilie. Dies legt die Vermutung nahe, dass vielleicht auch bei anderen Todesfällen etwas verschwiegen oder falsch dargestellt worden ist?¹⁹³ Das Leben in den RESW war insbesondere für die Zwangsarbeiter auf jeden Fall beschwerlich und gefährlich.

5.4. Juristische Einordnung der Verantwortung von Hermann Röchling beim Einsatz und dem Umgang mit Zwangsarbeitern

Nachdem schon die wirtschaftliche Ausbeutung juristisch eingeordnet wurde, soll nun auch die Verantwortung beim Einsatz und Umgang mit Zwangsarbeitern erarbeitet werden. Verurteilt wurde Hermann Röchling in Rastatt wegen seinem „Anteil an der Ausführung der Verschleppung zur Zwangsarbeit“ durch seine „beharrlichen Anträge und seine der nationalistischen Regierung erteilten Ratschläge“, und den in seinen Betrieben eingesetzten Zwangsarbeitern und deren schlechter Behandlung.¹⁹⁴

In der HLKO heißt es im Artikel 4, dass Kriegsgefangene mit Menschlichkeit behandelt werden sollen.¹⁹⁵ Dies ist, wie es aus den oben genannten Beispielen erkenntlich ist, nicht geschehen. Ein ebenfalls eklatanter Verstoß gegen die HLKO ist der Einsatz von Kriegsgefangenen in der Kriegswirtschaft und der Einsatz von Offizieren als Zwangsarbeiter.¹⁹⁶ Laut Artikel 6 der HLKO dürfen Offiziere nicht für Arbeiten eingesetzt werden, was aber bei Offizieren mit Ingenieurausbildung sogar aktiv forciert wurde.¹⁹⁷

¹⁹³ Plettenberg: Todesliste.

¹⁹⁴ Anhang 3: Entscheidungen im Röchling-Prozeß, S. 7.

¹⁹⁵ HLKO, Art. 4.

¹⁹⁶ HLKO, Art. 6.

¹⁹⁷ Vgl. Seite 29.

Des Weiteren, so der Artikel 6, darf die durch die Kriegsgefangenen ausgeführte Arbeit in keinerlei Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.¹⁹⁸ Auch dies war aber in den RESW der Fall; Hermann Röchling beteiligte sich als Rüstungsunternehmer sehr aktiv an der Kriegswirtschaft.¹⁹⁹ So wurde auch in diesem Fall gegen die HLKO verstoßen. In Artikel 7 der HLKO steht, dass die Kriegsgefangenen Anrecht auf dieselbe Verpflegung, Unterkunft, Kleidung oder Behandlung wie die Truppen der sie gefangenen genommenen Regierung haben.²⁰⁰ Auch hier kann anhand der Ausführung festgestellt werden, dass weder die Verpflegung noch die Behandlung ähnlich derer der deutschen Truppen gewesen war. Es lässt sich also resümierend festhalten, dass der Einsatz von Kriegsgefangenen in den RESW gegen die HLKO verstieß.

Weitaus detaillierter wird der Umgang mit Kriegsgefangenen durch das Genfer Abkommen von 1929 geregelt. Hier wird wie in der HLKO die menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen festgelegt.²⁰¹ Auch ist eine unterschiedliche Behandlung von Kriegsgefangenen nur zulässig, wenn es sich um Vergünstigungen handelt.²⁰² Im Fall der besonders schlechten Lebensbedingungen von Russen²⁰³ und Ostarbeitern wurde jedoch dagegen verstoßen, da diese aufgrund ihrer Herkunft unterschiedlich behandelt wurden. Das Kriegsgefangene die gleiche Verpflegung erhalten wie die regulären Truppen des Staates, der sie gefangen hält, wird im Genfer Abkommen im Artikel 11 vorgeschrieben.²⁰⁴ In Artikel 27 heißt es, ähnlich dem Artikel 6 der HLKO, dass mit Ausnahme der Offiziere, gesunde Kriegsgefangene zu Arbeiten herangezogen werden dürfen.²⁰⁵ Häufig wurden jedoch kranke oder verletzte Kriegsgefangene für Arbeiten eingesetzt. In eine ähnliche Richtung stößt der Artikel 29, der festlegt, dass Kriegsgefangene nicht zu Arbeiten verwendet werden dürfen, zu denen sie körperlich nicht in der Lage sind.²⁰⁶ Im Kontext des Arbeitslager Etzenhofen ist der Artikel 30 sehr interessant. In diesem heißt es, dass die Arbeitsdauer inklusive des Hin- und

¹⁹⁸ HLKO, Art. 6.

¹⁹⁹ Vgl. Kapitel über die wirtschaftliche Ausbeute der besetzten Gebiete, S. 16-21.

²⁰⁰ HLKO Art. 7.

²⁰¹ Genfer Konventionen von 1929, Art. 2.

²⁰² Genfer Konventionen, Art. 4.

²⁰³ Russland hatte das Abkommen zwar nicht unterschrieben, aber nach dem humanitären Völkerrecht war Deutschland trotzdem an die Bestimmungen gebunden. Im humanitären Völkerrecht gibt es keinen rechtsfreien Raum. (Martens'sche Klausel) Vgl. S. 12.

²⁰⁴ Genfer Konventionen, Art 11.

²⁰⁵ Genfer Konventionen, Art. 27.

²⁰⁶ Genfer Konventionen, Art. 29.

Rückmarsches nicht übermäßig sein darf und keinesfalls die Arbeitsdauer von Zivilarbeitern überschreiten darf. Und jedem Kriegsgefangenen ist wöchentlich eine Ruhepause von 24 Stunden zu gewähren.²⁰⁷ Die Arbeitszeiten der Arbeiter, die nach Etzenhofen geschickt wurden, waren mit häufig über 15 Stunden übermäßig und verstießen damit gegen das Genfer Abkommen. Auch im Genfer Abkommen wird der Einsatz von Kriegsgefangenen in der Kriegsindustrie verboten.²⁰⁸ Wie auch bei der HLKO verstieß damit der Einsatz von Kriegsgefangenen in den RESW gegen das Abkommen. In Artikel 32 wird das Verbot, Kriegsgefangene zu unerträglichen oder gefährlichen Arbeiten heranzuziehen, festgesetzt.²⁰⁹ Wenn man die Todesursachen in der Todesliste von Inge Plettenberg vergleicht, fallen viele Todesursachen wie Starkstromverletzungen, Zerquetschungen oder zertrümmerte Schädel auf, denn für ungelernete Arbeitskräfte war die Arbeit in den RESW sehr gefährlich und stellte damit ein Bruch des Abkommens dar.²¹⁰

Auch gegen die nach dem Krieg verfassten Gesetze verstieß der Einsatz von Kriegsgefangenen in den RESW. Im IMT-Statut heißt es, dass Misshandlung und Deportation zu Sklavenarbeit von Zivilpersonen und Misshandlung von Kriegsgefangenen ein Kriegsverbrechen sei.²¹¹ In den Röchling-Werken hat es sowohl Mord als auch Misshandlung von ausländischen Arbeitern als auch von Kriegsgefangenen gegeben. Darüber hinaus machte sich Hermann Röchling in seiner Position als Leiter der RVE der Deportation der Zivilbevölkerung schuldig und nach dem IMT-Statut des Verbrechens gegen die Menschlichkeit.²¹² Ähnlich sieht es bei Verstößen gegen das Kontrollgesetz Nr. 10 aus. Auch hier verstieß der Einsatz von Zwangsarbeitern in den RESW, als auch der Umgang mit ihnen gegen das Gesetz.²¹³ Im Kontrollgesetz ist der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit detaillierter aufgeführt als im IMT-Statut, wodurch die begangenen Verbrechen Hermann Röchlings als Leiter der RVE noch deutlicher werden. Es wird im Kontrollgesetz NR. 10 nämlich explizit von Versklavung, Zwangsverschleppung und Freiheitsberaubung gesprochen.²¹⁴ Für die

²⁰⁷ Genfer Konventionen, Art. 30.

²⁰⁸ Genfer Konventionen, Art. 31.

²⁰⁹ Genfer Konventionen, Art. 32.

²¹⁰ Plettenberg: Todesliste.

²¹¹ IMT-Statut, Art. 6 b).

²¹² IMT-Statut, Art. 6 c).

²¹³ Kontrollgesetz Nr. 10, Art. 2, b), c).

²¹⁴ Kontrollgesetz Nr. 10, Art. 2 c).

Zwangsverschleppung und Freiheitsberaubung und die damit einhergehende Versklavung von Zwangsarbeiter hat Hermann Röchling in seiner Position als Leiter der RVE aktiv gesorgt.

6. Die Verantwortung von Hermann Röchling im Vergleich zu anderen Stahlindustriellen

Nachdem in den vorherigen Kapiteln die Verantwortung von Hermann Röchling an verschiedenen Verbrechen erörtert wurde, soll jetzt ein Vergleich zu anderen Stahlindustriellen gezogen werden. Hierfür wurden Friedrich Flick, der Gründer des Flick-Konzerns²¹⁵ und der Leiter der Hermann-Göring-Werke Paul Pleiger ausgewählt. Ihre Konzerne spielten eine annähernd gleich wichtige Rolle in der NS-Kriegswirtschaft wie der Röchling-Konzern und sie wurden für ähnliche Tatbestände verurteilt.

Friedrich Flick wurde zusammen mit seinen engen Mitarbeitern Konrad Kaletsch, Odilo Burkart und Otto Steinbrinck²¹⁶ in Nürnberg wegen Ausbeutung von Zwangsarbeitern, der Plünderung von Vermögenswerte in den besetzten Gebieten und finanzieller Unterstützung des Regimes angeklagt. Verurteilt wurde er für den Einsatz von Zwangsarbeit aus Profitstreben, der Aneignung eines französischen Werkes und der Finanzierung des Regimes, wenn auch in einem geringeren Rahmen als von der Anklage gefordert. Insgesamt hatte die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anklage einen Schiffbruch erlitten. In vielen Punkten wurden die Angeklagten um Friedrich Flick nicht schuldig gesprochen und der Staatsanwalt Taylor meinte im Nachhinein, dass das Urteil viel zu gering ausgefallen sei.²¹⁷

Der Zwangsarbeitereinsatz bei Flick sah ähnlich aus wie bei Röchling. In fast keinem Flick-Werk stellten ausländische Arbeiter weniger als ein Drittel der Belegschaft, häufig sogar die Hälfte oder mehr als zwei Drittel der Belegschaft. Mitte 1944 waren in den verschiedenen Werken des Flick-Konzerns durchschnittlich 42 Prozent der Belegschaft ausländische Arbeiter,²¹⁸ was in etwa der Prozentzahl von 48,5 Prozent bei

²¹⁵ Priemel: Flick, S. 277f.

²¹⁶ Mit Otto Steinbrinck hatte sich Hermann Röchling um die Kontrolle über die besetzten Gebiete in Lothringen, Luxemburg und Meurthe-et-Moselle gestritten. Vgl. Hermann: Vom Verlierer zum Gewinner, S. 75.

²¹⁷ Dreccoll: Der Auftakt, S. 376-378.

²¹⁸ Priemel: Flick, S. 478.

den RESW entsprach.²¹⁹ Mit diesen Zahlen fügte sich der Konzern in der Stahlindustrie-Branche in den Durchschnitt ein und bildete keine Ausnahme.²²⁰ Eine Weigerung ausländische Arbeitskräfte aufzunehmen war wie bei Röchling nie vorgekommen. Ganz im Gegenteil, wie auch Röchling beantragte Flick tausende Zwangsarbeiter für seine Werke.²²¹ Beantragt hatte er sie beim Leiter der RVE, Hermann Röchling.²²² Auch die Behandlung der Zwangsarbeiter unterschied sich nicht von der in den RESW. Auch in den Flick-Werken wurden sie misshandelt und unter menschenunwürdigen Verhältnissen zusammengepfercht. Ein Unterschied zu den Röchling-Werken bestand in dem Einsatz von KZ-Insassen in den Flick-Werken. So wurden zum Beispiel im Stahlwerk Hennigsdorf schon ab 1941 Arbeitskommandos aus Sachsenhausen eingesetzt.²²³

Eine systematische wirtschaftliche Plünderung der besetzten Gebiete, wie Röchling sie betrieben hatte, geschah durch den Flick-Konzern nicht. Man wollte die Fabrikation direkt vor Ort unternehmen, vielleicht weil der Flick-Konzern im Gegensatz zu den RESW vor Kriegsbeginn ein deutschlandweit operierendes Unternehmen mit vielen verschiedenen Werken gewesen war. Jedenfalls gab es nicht das zentrale Werk, wie es die Völklinger Hütte für die Röchling-Firma war. In Rombach²²⁴ wurde durch Flick gegen den Widerstand von Hermann Röchling ein Werk treuhänderisch übernommen, am Dnjepr wurde versucht ein Monopol von Flick-Unternehmen aufzubauen.²²⁵ Eine wirtschaftliche oder finanzielle Plünderung der besetzten Gebiete fand also in kleinerem Rahmen statt, stattdessen wollte man eher in den besetzten Gebieten expandieren und vor Ort profitieren.

Paul Pleiger war 1937 von Hermann Göring die Führung der Reichswerke AG für Erzbau und Eisenhütten „Hermann Göring“ übertragen worden. Ein Jahr später wurde er zum Wehrwirtschaftsführer ernannt und 1941 in den Rüstungsrat berufen. 1941 wurde er Vorsitzender der Reichsvereinigung Kohle (RVK) und Verantwortlicher in der Wirtschaftsorganisation Ost für die Montanindustrie. Er übte neben seiner Tätigkeit in den Hermann-Göring-Werken noch weitere Vorstandstätigkeiten und treuhänderische

²¹⁹ Kesternich: Aufstieg und Wandel, S. 487.

²²⁰ Priemel: Flick, S. 502f.

²²¹ Ebd., S. 504.

²²² Vgl. S. 28.

²²³ Priemel: Flick, S. 492.

²²⁴ Rombach oder Französisch Rombach-le-Franc ist eine Gemeinde in im Département Haut-Rhin.

²²⁵ Priemel: Flick, S. 447-450, 459-462.

Leitungen in verschiedenen Werken aus. Unter anderem in den Berg- und Hüttenwerken Ost, das alle Gruben und Hütten in den besetzten Gebieten der Sowjetunion betrieb.²²⁶ Im Nürnberger Wilhelmstraßen-Prozess wurde er wegen Verbrechen gegen den Frieden, Plünderung und Beteiligung an Zwangsarbeiterprogrammen angeklagt und zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.²²⁷ Ähnlich wie Hermann Röchling wurde er für Plünderung und der Beteiligung an Zwangsarbeiterprogrammen für schuldig befunden, jedoch nicht für das Verbrechen gegen den Frieden.²²⁸

Paul Pleiger war nie als überzeugter Nationalsozialist aufgefallen. Kurz vor Kriegsende schloss er mit den Bergwerksdirektoren im Ruhrgebiet eine Vereinbarung, dass diese nicht ihre Einrichtungen beim Herannahen der Alliierten zerstören sollten.²²⁹ Und als nach der Niederlage bei Stalingrad Anfang 1943 der Zwangsarbeitereinsatz ausgebaut werden sollte, soll er sich davon wenig angetan gezeigt haben.²³⁰ Jedoch war er als Leiter RVK einer der Ersten gewesen, die Anfang Juli 1941 Interesse an russischen Zwangsarbeitern für die Kohlegruben bekundete.²³¹ Auch bei Göring, dem er als Generaldirektor der Hermann-Göring-Werke, unterstand, setzte er sich vehement für den Einsatz von russischen Kriegsgefangenen im Bergbau ein.²³² Jedoch ging es ihm vor allem um den Einsatz von fachkundigen Bergleuten. Daher schlug er vor, die zahlreichen arbeitslosen Bergleute aus dem ukrainischen Erzbergbauggebiet Kriwoi Rog anzuwerben.²³³ Mit fortschreitender Kriegsdauer wurden die benötigten Arbeiterzahlen immer höher, alleine im Juli 1942 beantragte Pleiger als Leiter der RVK bei Sauckel 137.000 ausländische Arbeitskräfte für den Bergbau, von denen er 120.000

²²⁶ Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich: Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt am Main 2007, S. 464. August Meyer: Hitlers Holding. Die Reichswerke Hermann Göring, München 1999, S. 375. Ralf Stremmel: "Pleiger, Paul" in: Neue Deutsche Biographie, 2001, No. 20, S. 526f.

²²⁷ Ralf Ahrens: Die nationalsozialistische Raubwirtschaft im Wilhelmstraßen-Prozess: in: Kim C. Priemel; Alexa Stiller (Hrsg.): NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 370. Stremmel: Pleiger, S. 526f.

²²⁸ Das Urteil im Wilhelmstrassen-Prozess: Amtlicher Wortlaut der Entscheidung im Fall Nr. 11 des Nürnberger Militärtribunals gegen von Weizsäcker und andere, mit abweichender Urteilsbegründung, Berichtigungsbeschlüssen, d. grundlegenden Gesetzesbestimmungen, e. Verz. d. Gerichtspersonen u. Zeugen u. Einführungen von Robert M. W. Kempner u. Carl Haensel. Hrsg. unter Mitwirkung von C. H. Tuerck. (amtl. anerkannt. Übers. aus d. Engl.), Schwäbisch Gmünd 1950, S. 61, 188, 264.

²²⁹ Stremmel: Pleiger, S. 526f.

²³⁰ Hans-Eckhard Kannapin: Wirtschaft unter Zwang. Anmerkungen und Analysen zur rechtlichen und politischen Verantwortung der deutschen Wirtschaft unter der Herrschaft des Nationalsozialismus im 2. Weltkrieg, besonders im Hinblick auf den Einsatz und die Behandlung von ausländischen Arbeitskräften und Konzentrationslagerhäftlingen in deutschen Industrie- und Rüstungsbetrieben, Köln 1966, S. 258.

²³¹ Herbert: Fremdarbeiter, S. 159.

²³² Ebd., S. 161.

²³³ Ebd., S. 167.

Kriegsgefangene und 6.000 Zivilisierten innerhalb von vier Wochen zugesagt bekam.²³⁴ Der Bedarf an Bergleuten brach auch in den folgenden Monaten nicht ab; 1943 waren ca. 20 Prozent der Arbeitskräfte „verbraucht“ worden, also unter menschenverachtenden Zuständen in den Bergwerken gestorben.²³⁵ Der Verlust an Arbeitskraft musste durch Zwangsarbeiter ausgeglichen werden.

In den Hermann-Göring-Werken, für die Pleiger als Generaldirektor direkt verantwortlich war, arbeiteten Ende 1941 5.650 Zwangsarbeiter aus verschiedenen europäischen Ländern. Nach dem Angriff auf die Sowjetunion wurden auch verstärkte sowjetische Zwangsarbeiter eingesetzt. So waren im Mai 1944 9.800 sowjetische Zwangsarbeiter im Werk untergebracht.²³⁶ Ab September 1942 wurden KZ-Häftlinge der benachbarten Nebenlager des KZ Neuengamme als Arbeitskräfte eingesetzt. Im Frühjahr 1944 arbeiteten deshalb ca. 2.600 KZ-Häftlinge in den Hermann Göring Werken. Nachweislich starben 682 Häftlinge des Außenlagers durch Krankheiten, Unfälle oder Exekution während ihrer Arbeit für die Hermann-Göring-Werke.²³⁷ Die Verantwortung Pleigers muss allerdings aufgrund des staatlichen Charakters der Hermann-Göring-Werke gesondert eingeordnet werden. Aber abseits seiner Beschäftigung bei den Hermann-Göring-Werken liegt seine Verantwortung, wie auch bei Röchling, in seiner Position als Leiter der RVK.

7. Schlussbetrachtung

Zu Beginn der Arbeit wurden einige Vorwürfe gegen Hermann Röchling aufgezählt. Nachdem die verschiedenen Aspekte des Handelns von Hermann Röchling während des Zweiten Weltkrieges auf die Verantwortung an verschiedenen Verbrechen untersucht wurden, sollen diese Aspekte nun zusammengeführt werden. Zur besseren Übersicht über die verschiedenen Artikel der herangezogenen Abkommen und Gesetzestexte sowie der Ergebnisse der vorigen Kapitel befindet sich im Anhang eine

²³⁴ Ebd., S. 202.

²³⁵ Ebd., S. 330.

²³⁶ Gerd Wysocki: Arbeit für den Krieg. Herrschaftsmechanismen in der Rüstungsindustrie des "Dritten Reiches". Arbeitseinsatz, Sozialpolitik und staatspolizeiliche Repression bei den Reichswerken "Hermann Göring" im Salzgitter-Gebiet, 1937/38 bis 1945, Braunschweig 2001, S. 119.

²³⁷ Elke Zacharias: Salzgitter-Drütte, in: Wolfgang Benz (Hrsg.): Der Ort des Terrors, Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 5: Hinzert, Auschwitz, Neuengamme, München 2007, S. 505–514.

Übersichtstabelle.²³⁸ Aus dieser Tabelle ergeben sich interessante Gewichtungen der Verantwortung von Hermann Röchling an verschiedenen Verbrechen.

In Bezug auf Verstöße gegen die Haager Landkriegsordnung von 1907 kann festgehalten werden, dass die schwerwiegenderen Verstöße bei dem Einsatz, Umgang und der Verteilung von Zwangsarbeitern und nicht bei der wirtschaftlichen Plünderung der besetzten Gebiete liegen. Gegen sechs Artikel der HLKO mit Bezug auf Zwangsarbeiter und deren Behandlung und Einsatz konnte ein Verstoß festgestellt werden.²³⁹ Insbesondere der Einsatz von Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie und der menschenunwürdige Umgang mit ihnen ist als Verstoß gegen die HLKO zu werten.²⁴⁰ Mit der Plünderung der besetzten Gebiete verstieß Hermann Röchling gegen vier Artikel der HLKO, wobei eine Zuwiderhandlung in keinem der vier Fälle eindeutig ist.²⁴¹ Die hier zum Tragen kommende Problematik der militärischen Notwendigkeit zieht sich auch durch alle weiteren Abkommen- und Gesetzestexte. Die Zerstörung und Wegnahme von feindlichem Eigentum ist im Falle einer militärischen Notwendigkeit nämlich erlaubt.²⁴² Jedoch ist aufgrund der schwierigen Abgrenzung zur persönlichen Bereicherung durch Plünderung und Hehlerei ein Verstoß gegen diese Artikel der HLKO nur schwer festzustellen. Insgesamt erfüllt das Handeln von Hermann Röchling nur bedingt die in den Artikeln zur Plünderung aufgeführten Tatbestände. Kontrafaktisch könnte man diese in Bezug auf die militärische Notwendigkeit sogar insoweit auslegen, dass Hermann Röchling nach dem Krieg nur eine Entschädigung an die Betroffenen hätte zahlen müssen. Aufgrund dessen wiegt die Verantwortung von Hermann Röchling an den Verstößen in Bezug auf den Einsatz von Zwangsarbeitern unabhängig von humanitären Maßstäben schwerer als in Bezug auf der wirtschaftlichen Plünderungen.

Ein ähnliches Bild bietet sich bei den anderen Gesetzestexten. Auch hier wiegt die Verantwortung an den Verstößen gegen den Einsatz von Kriegsgefangenen schwerer als die Plünderung der besetzten Gebiete. Die Verstöße gegen den Briand-Kellogg-Pakt lassen sich aufgrund der allgemeineren Formulierung der beiden Artikel nur schwer feststellen. Beide Artikel wurden zwar im Urteil von 1949 angeführt, jedoch nicht weiter

²³⁸ Anhang 1. Übersicht der Ergebnisse.

²³⁹ HLKO Art. 4, 5, 6, 7, 8, 46.

²⁴⁰ HLKO Art. 6.

²⁴¹ HLKO Art. 23 g), 47, 52, 53.

²⁴² HLKO Art. 23 g).

beachtet. Gegen das Genfer Abkommen von 1929 konnten in dieser Arbeit neun schwerere Verstöße festgestellt werden. Darüber hinaus wurde auch gegen weitere Artikel des Genfer Abkommen verstoßen, wobei die Zuwiderhandlungen in diesen Fällen als weniger schwerwiegend einzuschätzen sind. Bei den neun ausgewählten Artikeln des Genfer Abkommens gibt es viele Überschneidungen mit den Artikeln der HLKO. So wird zum Beispiel der menschenwürdige Umgang mit den Kriegsgefangenen oder das Verbot des Einsatzes von ihnen in der Kriegsindustrie auch durch das Genfer Abkommen festgelegt.

Bei den nach dem Zweiten Weltkrieg ratifizierten Abkommen, dem IMT-Statut und dem Alliierten Kontrollgesetz Nr. 10 von 1945, konnten Verstöße gegen alle drei dort angeführten Tatbestände festgestellt werden. Problematisch bei diesen beiden Abkommen ist in Deutschland der juristische Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege*. Deshalb hat eine Verurteilung aufgrund dieser Abkommen den Charakter von „Siegerjustiz“. Deutschland war aber in Folge des Zweiten Weltkrieges nicht in der Lage, die Verbrechen der eigenen Bevölkerung zu verfolgen. Und aufgrund der bis dahin unbekanntes Eskalation der Gewalt während des Zweiten Weltkrieges musste von den Alliierten eine Möglichkeit geschaffen werden, die Verbrecher dieses Krieges zu verurteilen.²⁴³

Resümierend lässt sich sagen, dass der Schwerpunkt der Verantwortung von Hermann Röchling an Verbrechen während des Dritten Reiches nicht in der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Gebiete liegt. Der Einsatz von Zwangsarbeitern in den RESW unterschied sich nicht von dem Einsatz von Zwangsarbeitern in anderen Stahlwerken im Reich; in einigen waren die Bedingungen sogar noch schlechter. Jedoch trug Hermann Röchling auch für den Einsatz von Zwangsarbeitern in den anderen Werken die Verantwortung. Und hier liegt die schwerwiegendste Verantwortung von Hermann Röchling, die ihn von anderen Stahlindustriellen abgrenzt. Als Leiter der RVE war er verantwortlich für den Einsatz von Zwangsarbeitern in der gesamten deutschen Stahlindustrie. Er reichte die Forderungen nach Zwangsarbeitern der anderen Stahlindustriellen an Sauckel weiter und setzte sich für den Einsatz von Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften in den

²⁴³ Plettenberg: Der Röchling-Prozess, S. 119f.

Stahlwerken ein. Eine ähnliche Verantwortung am Einsatz von Zwangsarbeitern in der Kohleindustrie trägt Paul Pleiger als Leiter der RVK.

Betrachtet man das Urteil gegen Hermann Röchling und die Urteilsbegründung, kann man verschiedene Aussagen tätigen. Verstoßen hat Hermann Röchling durch sein Handeln gegen die HLKO, den Briand-Kellogg-Pakt, das Genfer Abkommen von 1929, das IMT-Statut und das Kontrollgesetz Nr. 10. Wegen seines Verstoßes gegen das IMT-Statut und das Kontrollgesetz Nr. 10 kann er als Kriegsverbrecher bezeichnet werden. Hermann Röchling erfüllt aber auch Teile der Tatbestände des Verbrechens gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit, für die er aber nicht verurteilt worden ist. Nach dem Vergleich von Anklage, Urteil und den Ergebnissen dieser Arbeit kann festgehalten werden, dass die Anklage und das Urteil die Verantwortung von Hermann Röchling am massenhaften Einsatz von Zwangsarbeitern in den deutschen Eisenhütten vernachlässigte. Dafür wurde aber auf die Plünderungen der besetzten Gebiete ein der Verantwortung nicht entsprechender Fokus gelegt. Insbesondere die militärische Notwendigkeit wurde sowohl durch die Anklage als auch durch das Urteil übergangen und hätte eigentlich in die Urteilsfindung miteinbezogen werden müssen. Ebenfalls wurden das Genfer Abkommen von 1929, einige Artikel der HLKO, die Kriegsgefangenen betreffend, als auch einige Teile des IMT-Statutes und des Gesetzes Nr. 10, Deportation und Verschleppung betreffend, weder in der Anklage noch im Urteil herangezogen.

Auch mit dieser Arbeit sind sicher nicht alle Fragen zu der Verantwortung von Hermann Röchling beantwortet. Wie viel Einfluss hatte er in seiner Funktion als Leiter der RVE auf die Verteilung der Zwangsarbeiter und den Umgang mit ihnen? Oder wie viel Einfluss hatte er auf das Lager Etzenhofen, welches eine eigene Abhandlung verdient hätte. Über die Person Hermann Röchling wird in den nächsten Jahren sicherlich einiges geforscht werden, denn dies ist im Vergleich zu Friedrich Flick oder Alfred Krupp bisher wenig passiert. Es würde sich lohnen, die über Deutschland, Frankreich und Polen verstreuten Quellen zusammenzuführen, wodurch ein neuer Blickwinkel auf Hermann Röchling und den Röchling-Konzern entstehen würde.

8. Abkürzungsverzeichnis

DAF: Deutsche Arbeiterfront

HLKO: Haager Landkriegsordnung

IAO: Internationalen Arbeiterorganisation

IMT-Statuten: Statut für den Internationalen Militärgerichtshof

RESW: Röchling'sche Eisen und Stahl-Werke

RVE: Reichsvereinigung Eisen

RVK: Reichsvereinigung Kohle

9. Quellen und Literaturverzeichnis

9. 1 Quellenverzeichnis:

Anselm von Feuerbach, Paul Johann: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden
Peinlichen Rechts, Gießen, 1801.

Beweisführung der Staatsanwaltschaft gegen die Leiter der Firma Röchling angeklagt
der Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die
Menschlichkeit. Vorlagen von Paul-Julien Doll: Rastatt 1948.

Georgi, Oliver: Nur Röchling. Ohne Krieg, in: F.A.Z. 29.01.2013
<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nsvergangenheitimsaarlandnurreochling-ohne-krieg-12043334-p2.html> (zuletzt eingesehen: 22.08.2017).

Nutzinger, Richard: Karl Röchling. Das Lebenswerk eines Großindustriellen Saarbrücken,
Völklingen 1927.

Nutzinger, Richard: 50 Jahre Röchling Völklingen. Die Entwicklung eines rheinischen
Industrie-Unternehmens, Saarbrücken; Völklingen 1931.

O.V.: Neue Bürgerinitiative kämpft für "Hermann-Röchling", in: Saarbrücker Zeitung
08.10.2012.

Pawlowski, Auguste: La métallurgie lorraine sous le joug allemand. 51 mois de pillage et
de dévastation Paris 1919.

Plettenberg, Inge: Ausstellungsprojekt „Die Röchlings“ (AT) Zwangsarbeit bei Röchling – Die Todesliste. Forschungsprojekt des Weltkulturerbe Völklinger Hütte zu Zwangsarbeit in der Völklinger Hütte. Bisher unveröffentlichtes Manuskript.

Protokoll 19. 2. 1942, zit. nach: Boelcke, Willi (Hrsg.): Deutschlands Rüstung im Zweiten Weltkrieg. Hitlers Konferenzen mit Albert Speer 1942-1945, Frankfurt am Main 1969.

Rausch, Bern: Die Röchlings - Kriegsverbrecher und Ehrenbürger - Die Auseinandersetzung mit der Ausstellung "Die Röchlings und die Völklinger Hütte" <http://www.ausstellung-rausch.de/Roechling/Hauptseite.htm> (zuletzt eingesehen: 29.08.2017).

Röchling, Hermann: Wir halten die Saar!, Berlin 1934.

Röchling, Hermann: Der Zweite Weltkrieg, in: Deutsche Allgemeine Zeitung, 31. 12. 1942.

Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung, 1915, No. 4.

Südwestdeutsche Wirtschaftszeitung, 1915, No. 5.

Das Urteil im Wilhelmstrassen-Prozess: Amtlicher Wortlaut der Entscheidung im Fall Nr. 11 des Nürnberger Militärtribunals gegen von Weizsäcker und andere, mit abweichender Urteilsbegründung, Berichtigungsbeschlüssen, d. grundlegenden Gesetzesbestimmungen, e. Verz. d. Gerichtspersonen u. Zeugen u. Einführungen von Robert M. W. Kempner u. Carl Haensel. Hrsg. unter Mitwirkung von C. H. Tuerck. (amtl. anerkannt. Übers. aus d. Engl.), Schwäbisch Gmünd 1950.

Abkommen und Konventionen:

Briand-Kellogg-Pakt 1928 – Materialien zum Völkerrecht: dt. Übersetzung der juristischen Fakultät an der Ludwig-Maximilians Universität München. <http://www.jura.unimuenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/satzger/materialien/kellogg1928d.pdf> (zuletzt eingesehen: 29.08.2017)

Genfer Konvention von 1929: Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929. <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10000191> (zuletzt eingesehen: 29.08.2017).

HLKO: Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs [Haager Landkriegsordnung], 18. Oktober 1907. http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0201_haa&l=de (zuletzt eingesehen: 29.08.2017)

IMT-Statut: Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945.
<https://www.uni-marburg.de/icwc/dateien/imtcdeutsch.pdf> (zuletzt eingesehen: 29.08.2017).

Kontrollgesetz Nr. 10: Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates in Deutschland über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, 20. Dezember 1945.
http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0229_kri.pdf (zuletzt eingesehen: 29.08.2017).

Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930. Übereinkommen 29.
http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/ed_norm/normes/documents/normativ_einstrument/wcms_c029_de.htm. (zuletzt eingesehen: 29.08.2017).

1. Zusatzprotokoll Genfer Abkommen 1977: Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte. (Protokoll I) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/201407180000/0.518.521.pdf> (zuletzt eingesehen: 29.08.2017).

Archiv der Saarstahl AG:

Archiv der Saarstahl AG, Völklingen, F-K 038, No. 2403.

Archiv der Saarstahl AG, Völklingen, F-K 038, No. 2130.

Archiv der Saarstahl AG, Völklingen, A-K32/274.

Archiv der Saarstahl AG Völklingen, A-K 32, No. 274.

Archiv der Saarstahl AG Völklingen, F-K 94/2782.

Archiv Koblenz:

Verteilungsvorschläge des Luxemburg-Lothringischen Hüttenbesitzes, 19. 7. 1940. BA R 10 III, No. 96.

BA Koblenz, R 3, No. 1503.

Dokument: Göring an Röchling, 18. Juni 1942. BA R 3 No. 1596, Bl.4 a.

Archiv Paris:

An Staatssekretär Körner, 22. 1. 1941. – Archives Nationales Paris, BB 36 (Procès Röchling), Cote 23, TG 232 H.R. 17.

Stadtarchiv Völklingen:

StadtA Vk, A 2718.

StadtA VK, A 2717, Ministerium für Inneres 534.

StadtA VK, A 3083, Bl 482r.

Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Freiburg:

StAF T1 Drischel (Nachlass Drischel).

Archiv der Universität Heidelberg:

Archiv der Universität Heidelberg: A. Nr. 274. Studien und Sittenzeugnis von Hermann Röchling.

Nachlass Ellenruth Freiin von Gemmingen-Hornberg:

Brief von Hermann Röchling an Richard Becker. Vgl. Anhang 2.

Entscheidungen im Röchling Prozeß. Vgl. Anhang 3.

Weihnachtsmärchen von Hermann Röchling. Vgl. Anhang 4.

9.2. Literaturverzeichnis:

Banken, Ralf: Röchling, Hermann, in: Neue Deutsche Biographie, 2003, No. 21, S. 705-706.

Berger, Françoise; Joly, Hervé: „Fall 13“. Das Rastatter Röchling-Verfahren, in: Priemel, Kim C; Stiller, Alexa (Hrsg.): NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013, S. 464-490.

Boldorf, Marcel: Seizure or purchase? French Deliveries for German Purposes in World War II, 1940-44, in: Frøland, Hans Otto; Ingulstad, Mats; Scherner, Jonas (Hrsg.): Industrial Collaboration on Nazi-Occupied Europe. Norway in Context, London 2016, S. 139-160.

Boldorf, Marcel: Deutsche Wirtschaftsverwaltung in Frankreich während des Zweiten Weltkrieges, in: Grewenig, Meinrad Maria (Hrsg.): Die Röchling und die Völklinger Hütte, Völklingen 2015, S. 109-116.

- Bott, Ingo; Krell, Paul: Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ im Lichte verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, in: Zeitschrift für das Juristische Studium. 2010, S. 694-700.
- Conrad, Joachim: Richard Becker, in: Saarländische Biographie. <http://www.saarland-biografien.de/Becker-Richard> (zuletzt eingesehen: 22.08.2017).
- Drecoll, Axel: Der Auftakt der Industriellenprozesse. Der Fall 5 gegen die Manager des Flick-Konzerns, in: Priemel, Kim C.; Stiller, Alexa (Hrsg.): NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013 S. 376- 404.
- Drobisch, Klaus: Dokumente über Vorgeschichte und Charakter des faschistischen Wehrwirtschaftsführer-Korps, in: Zeitschrift für Militärgeschichte, 1966, No. 5, S. 323–337.
- Eichholtz, Dietrich: Geschichte der Deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945, Bn. II, Berlin 1985.
- Fischer, Horst: Schutz der Kriegsgefangenen, in: Fleck, Dieter (Hrsg.): Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994, 260-300.
- Gasser, Hans-Peter: Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung, Zürich; Basel; Genf 2007.
- Gräbner, Dieter: Wer war Hermann Röchling, St. Ingbert 2014.
- Grewenig, Meinrad Maria (Hrsg.): Die Röchlings und die Vöklinger Hütte, Völklingen 2014.
- Grewenig, Meinrad Maria (Hrsg.): Internationale Wissenschaftliche Konferenz. Die Röchlings und die Vöklinger Hütte. Völklingen 2015.
- Hachtmann, Rüdiger: Sauckel, Fritz in: Neue Deutsche Biographie, 2005, No. 22, S. 448-449.
- Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999.
- Hermann, Hans-Christian: Plante Hermann Röchling 1940 ein zusammenhängendes Montanrevier Saar-Lor-Lux?, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 1994, Bn. 42, S. 214-224.
- Hermann, Hans-Christian: Hermann Röchling in der deutschen Kriegswirtschaft. Ein Beitrag zum Verhältnis von Politik und Wirtschaft im Dritten Reich und zur

- Polykratiendiskussion sowie zur deutsch-französischen Kollaboration, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1994, Bn. 20, S. 405-450.
- Hermann, Hans-Christian: Hitlers williger Helfer – ein saarländischer Held. Der Völklinger Stahlindustrielle Hermann Röchling als Nazi-Größe und Wortführer seiner Landsleute; Auseinandersetzungen um eine Symbolfigur, in: Saar-Geschichten 2012, No. 4, S. 4-11.
- Hermann, Hans-Christian: „Auf dem Weg zum Helden?“ – Hermann Röchling in der Völkerbundszeit, in: Grewenig, Meinrad Maria (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2015, S. 39-56.
- Hinz, Uta: Gefangen im Großen Krieg. Kriegsgefangenschaft in Deutschland 1914-1921, Essen 2006.
- Hobe, Stephan: Einführung in das Völkerrecht, 10., überarb. und aktualisierte Aufl., Tübingen 2014.
- Jacoby, Fritz: Völkerbundszeit und Abstimmungskampf, in: Kugler, Lieselotte (Hrsg.): Zehn statt tausend Jahre. Die Zeit des Nationalsozialismus an der Saar. 1935-1945 (Katalog zur Ausstellung des Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloss), Saarbrücken 1988, S. 14-26.
- Kesternich, Hubert: Aufstieg und Wandel. 140 Jahre Völklinger Hütte, Saarbrücken 2014.
- Kesternich, Hubert: Kohle, Stahl und Klassenkampf. 1918-1935 in Völklingen und Umgebung, Saarbrücken 2010.
- Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich: Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt am Main 2007.
- Kramer, Frank: Abrechnung mit Hermann Röchling. Hermann Röchling und der deutsche Faschismus, Saarbrücken 1984.
- Lemmes, Fabian: Zwangsarbeit bei Röchling. Das Arbeitserziehungslager Etzenhofen, in: Saarbrücker Hefte. Die saarländische Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft, 2001, No. 86, S. 24-31.
- Lemmes, Fabian: Zwangsarbeit in Saarbrücken. Stadtverwaltung, lokale Wirtschaft und der Einsatz ausländischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangene 1940-1945, St. Ingbert 2004.
- Mallmann, Klaus-Michael; Paul, Gerhard: Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935-1945, 3 Bn., Bonn 1995.

- Meyer, August: Hitlers Holding. Die Reichswerke Hermann Göring, München 1999.
- Münch, Fritz: Die Martens'sche Klausel und die Grundlagen des Völkerrechts, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1976, No. 36, S. 347–373.
- O.V.: 1929: Etappenerfolg für das humanitäre Völkerrecht, in: Politik. Hintergrund aktuell, BpB 23.07.2014. <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/188857/genfer-abkommen-von-1929-27-07-2014> (zuletzt eingesehen: 23.08.2017)
- Plettenberg, Inge; Krämer, Hans-Henning: Feind schafft mit... Ausländische Arbeitskräfte im Saarland während des Zweiten Weltkrieges, Ottweiler 1992.
- Plettenberg, Inge: Freitod durch Sturz von einer Fichte. Vom Leben und Sterben ausländischer Zwangsarbeiter in der Kriegswirtschaft, in: Mallmann, Klaus-Michael; Paul, Gerhard; Schock, Ralph; Klimmt, Reinhard (Hrsg.): Richtig daheim waren wir nie. Entdeckungsreisen ins Saarrevier 1915-1955, Bonn 1995.
- Plettenberg, Inge: Hermann Röchling – der Cherusker, in: Grewenig, Meinrad Maria (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2014, S. 23-30.
- Plettenberg, Inge: Der Prozess von Rastatt (1948-1949), in: Grewenig, Meinrad Maria (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2014, S. 41-46.
- Plettenberg, Inge: Zwangsarbeit in der Völklinger Hütte, in: Grewenig, Meinrad Maria (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2014.
- Priemel, Kim C.: Flick. Eine Konzerngeschichte vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik, Göttingen 2007.
- Proelß, Alexander: Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Völkerrecht, Berlin 2007, S. 688.
- Rengier, Rudolf: Strafrecht, Allgemeiner Teil, München, 8 neu bearb, Aufl. 2016.
- Reuther, Christian: Einsatz ausländischer Arbeiter und Kriegsgefangene bei den Röchling'schen Eisen- und Stahlwerken während des Zweiten Weltkrieges, in: Grewenig, Meinrad Maria (Hrsg.): Die Röchlings und die Völklinger Hütte, Völklingen 2015.
- Roscher, Bernhard: Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928. Der „Verzicht auf den Krieg als Mittel nationaler Politik“ im völkerrechtlichen Denken der Zwischenkriegszeit, Baden-Baden 2004.

- Schindler, Dietrich; Toman, Jiří (Hrsg.): The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions, and Other Documents. Dritte revidierte Ausgabe. Alphen aan den Rijn 1988.
- Segesser, Daniel Marc: Der Tatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Priemel, Kim C.; Stiller, Alexa (Hrsg.): NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013 S. 586-604.
- Seibold, Gerhard: Röchling. Kontinuität im Wandel, Stuttgart 2001.
- Stremmel, Ralf: "Pleiger, Paul" in: Neue Deutsche Biographie, 2001, No. 20, S. 526-527.
- Volk, Hermann: Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933-1945. Bd. 4 Saarland, Köln 1989.
- Werle, Gerhard; Jeßberger, Florian: Volksstrafrecht, 4. überarbeitete und aktualisierte Aufl. Tübingen 2016.
- Wysocki, Gerd: Arbeit für den Krieg. Herrschaftsmechanismen in der Rüstungsindustrie des "Dritten Reiches". Arbeitseinsatz, Sozialpolitik und staatspolizeiliche Repression bei den Reichswerken "Hermann Göring" im Salzgitter-Gebiet, 1937/38 bis 1945, Braunschweig 2001.
- Zacharias, Elke: Salzgitter-Drütte, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.): Der Ort des Terrors, Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Band 5: Hinzert, Auschwitz, Neuengamme, München 2007.
- Zenner, Maria: Parteien und Politik im Saargebiet unter dem Völkerbundsregime 1920-1935, Saarbrücken 1966.
- Zur Mühlen, Patrik von: Schlacht Hitler an der Saar. Abstimmungskampf, Emigration und Widerstand im Saargebiet, 1933-1935, Bonn 1979.

10. Anhang

Anhang 1: Übersicht der Ergebnisse.

Abkommen	Artikel	Angeklagt	Verurteilt 1948	Verurteilt 1949	Ergebnis dieser Arbeit
Hager Landkriegsordnung 1909	Art. 4. Kriegsgefangene sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.	Nein	Nein	Nein	Die Zwangsarbeiter in den RESW wurden nicht mit Menschlichkeit behandelt. Vgl. S. 32.
	Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder anderen Orten untergebracht werden. Ihre Einschließung ist nur als Sicherungsmaßregel erlaubt.	Nein	Nein	Nein	Im Lager Etzenhofen wurden die Zwangsarbeiter aus Repressionsgründen eingeschlossen. Vgl. S. 29.
	Art. 6. Der Staat ist befugt die Kriegsgefangenen, mit Ausnahme der Offiziere, nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmen stehen.	Ja	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Die RESW waren ein Rüstungsunternehmen, in dem Zwangsarbeiter als Arbeiter eingesetzt wurden. Als Leiter der RVE suchte Hermann Röchling explizit nach Offizieren mit einer technischen Ausbildung. Vgl. S. 32f.
	Art. 7. Die Kriegsgefangenen sind in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat, zu behandeln.	Nein	Nein	Nein	Die Verpflegung und Unterkunft der Zwangsarbeiter war schlechter als die der deutschen Truppen. Vgl. 31-33.
	Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heer des Staates gelten. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.	Nein	Nein	Nein	Die Repressalien gegen die Zwangsarbeiter überstiegen oft die erforderliche Strenge. Vgl. S. 28-29.
	Art. 23 g) Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen von militärischer Notwendigkeit ist verboten.	Nein	Nein	Nein	Die Wegnahme von Rohstoffen und Maschinen aus den besetzten Gebieten geschah auch zur persönlichen Bereicherung und war in dem Fall keine militärische Notwendigkeit. Vgl. S. 16-21.
	Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.	Ja	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Die Arbeit in einem Hüttenwerk war für nicht ausgebildete Arbeiter teilweise lebensgefährlich.
	Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.	Ja	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Als Plünderung kann die Wegnahme von Rohstoffen und Maschinen ohne militärische Notwendigkeit aus persönlicher Bereicherung gesehen werden. Vgl. S. 16-21.
	Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheers gefordert werden. [...] aber nicht für Kriegsunternehmen gegen ihr Vaterland.	Ja	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Die Zwangsarbeiter wurden im Rüstungsunternehmen RESW eingesetzt und beteiligten sich durch die Herstellung von Waffen und Munition an den Kriegsunternehmen. Vgl. S. 32.

Abkommen	Artikel	Angeklagt	Verurteilt 1948	Verurteilt 1949	Ergebnis dieser Arbeit
HLKO	Art. 53. Das besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: bare Geld, Wertbestände und eintreibbaren Forderungen des Staates, die Waffenederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen und jede Art von Kriegsvorräten, selbst wenn sie Privatpersonen gehören. Beim Friedensschluss müssen sie aber zurückgegeben werden und die Entschädigung geregelt werden.	Nein	Nein	Nein	Die Wegnahme von Kriegsmaterial, also z.B. Material und Maschinen zur Rüstungsproduktion, war erlaubt. Hermann Röchling hätte aber nach dem Krieg Entschädigungen zahlen müssen. Vgl. S. 32f.
	Art. 1. Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle wird verurteilt und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in gegenseitigen Beziehungen verzichtet.	Ja	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Als Rüstungsindustrieller beteiligte sich Hermann Röchling aktiv an dem Krieg und unterstützte diesen.
Briand-Kellogg-Pakt 1928	Art. 2. Alle Streitigkeiten oder Konflikte sollen niemals anders als durch friedliche Mittel beigelegt werden.	Ja	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Als Rüstungsindustrieller beteiligte sich Hermann Röchling aktiv an dem Krieg und unterstützte diesen.
	Art. 2. Kriegsgefangene müssen mit Menschlichkeit behandelt und gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden.	Nein	Nein	Nein	Die Zwangsarbeiter in den RESW wurden nicht mit Menschlichkeit behandelt. Vgl. S. 32.
Genfer Abkommen 1929	Art. 4. Unterschiedliche Behandlungen der Kriegsgefangenen sind nur als Vergünstigung zulässig.	Nein	Nein	Nein	Russische Zwangsarbeiter wurden beispielsweise schlechter behandelt. Vgl. S. 31-33.
	Art. 9. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, eingezäunten Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden. Ihre Einschließung oder Beschränkung auf einen bestimmten Raum nur statthaft als unerlässliche Sicherheits- oder Gesundheitsmaßnahme und nur vorübergehend. Die Kriegsführenden haben die Zusammenlegung von Gefangenen verschiedener Rassen und Nationalitäten möglichst zu vermeiden.	Nein	Nein	Nein	Im Lager Etzenhofen wurden die Zwangsarbeiter aus Repressionsgründen eingeschlossen. Vgl. S. 29. Die einzelnen Nationalitäten hatten teils eigene Unterkünfte. Vgl. Plettenberg: Zwangsarbeit, S. 35.
	Art. 11. Die Verpflegung der Kriegsgefangenen hat in Menge und Güte derjenigen der Ersatztruppen gleichwertig zu sein	Nein	Nein	Nein	Die Verpflegung der Zwangsarbeiter war sehr schlecht und keinesfalls denen der deutschen Ersatztruppen gleichwertig. Vgl. S. 31-33.
	Art. 27. Die Kriegsführenden können die gesunden Kriegsgefangenen, ausgenommen Offiziere und Gleichgestellte, je nach Dienstgrad und Fähigkeiten, als Arbeiter zu verwenden.	Nein	Nein	Nein	Offiziere mit technischer Ausbildung wurden aktiv gesucht, um als Ingenieure eingesetzt zu werden. Vgl. S. 32f.

Abkommen	Artikel	Angeklagt	Verurteilt 1948	Verurteilt 1949	Ergebnis dieser Arbeit
Genefer Abkommen 1929	Art. 29. Kein Kriegsgefangener darf zu Arbeiten verwendet werden, zu denen er körperlich nicht tauglich ist.	Nein	Nein	Nein	Die Arbeiten der Zwangsarbeiter, insbesondere der in Etzenhof internierten, überstiegen die körperliche Belastbarkeit. Vgl. S. 28.
	Art. 30. Die tägliche Arbeitsdauer der Kriegsgefangenen, einschließlich des Hin- und Rückmarsches hat nicht übermäßig zu sein und darf keinesfalls diejenige der Zivilarbeiter übersteigen. Jedem Kriegsgefangenen ist wöchentlich eine Ruhe von vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden, vorzugsweise Sonntags, zu gewähren.	Nein	Nein	Nein	Insbesondere die Arbeitszeiten der im Lager Etzenhof internierten überstiegen die festgelegten Zeiten. Vgl. S. 29.
	Art. 31. Die von den Kriegsgefangenen zu leistenden Arbeiten dürfen in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen. Insbesondere ist es verboten, Gefangene zur Herstellung und zum Abtransport von Waffen oder Munition aller Art sowie zum Transport von Material zu verwenden, das für kämpfende Truppen bestimmt ist.	Ja	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Die Zwangsarbeiter wurden im Rüstungsunternehmen RESW eingesetzt und beteiligten sich durch die Herstellung von Waffen und Munition an den Kriegsunternehmungen. Vgl. S. 32.
IMT-Statut 1945	Art. 32. Es ist verboten, Kriegsgefangene zu unerträglichen oder gefährlichen Arbeiten zu verwenden. Jede Erschwerung der Arbeitsbedingungen als disziplinarische Maßnahme ist verboten.	Ja	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Nicht zur Feststellung der Schuldfrage herangezogen	Die Arbeit in der Eisenhütte war für ungelernete Arbeiter sehr gefährlich, was auch die vielen Arbeitsunfälle zeigen. Vgl. S. 31-32.
	Art. 6 a). Verbrechen gegen den Frieden: Planen, Vorbereiten und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem gemeinsamen Plan oder Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.	Ja	Ja	Frei- gesprochen	Hermann Röchling unterstützte in seiner Funktion als Stahlindustrieller lediglich die Durchführung eines Angriffskrieges. Vgl. S. 16-38.
	Art. 6 b). Kriegsverbrechen: Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche. Dies umfasst Mord, Misshandlung oder Deportation zur Sklavenarbeit oder einen anderen Zweck. Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.	Ja	Ja	Ja	Im Auftrag von Hermann Röchling, vor allem in seiner Position als Leiter der RVE, wurden Zwangsarbeiter deportiert und in den eigenen Werken auch misshandelt. Zur persönlichen Bereicherung ließ er Industrieanlagen in den besetzten Gebieten plündern. Die Abgrenzung dieser Plünderungen zu einer Wegnahme durch militärische Notwendigkeit ist schwierig. Vgl. S. 16-38.

Abkommen	Artikel	Angeklagt	Verurteilt 1948	Verurteilt 1949	Ergebnis dieser Arbeit
IMT-Statut 1945	Art. 6 c). Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen; unabhängig, ob die Handlungen gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde. Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.	Nein	Nein	Nein	Hermann Röchling setzte sich besonders in seiner Position als Leiter der RVE aktiv für die Verschleppung und Deportation von Zwangsarbeitern ein. Seine Handlungen waren nicht politisch, rassisch oder religiös bestimmt, sondern wirtschaftlich motiviert. Vgl. S. 16-38.
	Art. 2 a). Verbrechen gegen den Frieden: Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung von internationaler Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung eines der vorstehend ausgeführten Verbrechen.	Ja	Ja	Frei- gesprochen	Hermann Röchling unterstützte in seiner Funktion als Stahlindustrieller insbesondere die Durchführung eines Angriffskrieges. Vgl. S. 16-38.
Alliiertes Kontrollgesetz Nr. 10 1945	Art. 2 b). Kriegsverbrechen: Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden Tatbestände: Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht, ob das nationale Recht verletzt wurde.	Ja	Ja	Ja	Im Auftrag von Hermann Röchling, vor allem in seiner Position als Leiter der RVE, wurden Zwangsarbeiter verschleppt und in den eigenen Werken auch misshandelt. Zur persönlichen Bereicherung ließ er Industrieanlagen in den besetzten Gebieten plündern. Die Abgrenzung dieser Plünderungen zu einer Wegnahme durch militärische Notwendigkeit ist schwierig. Vgl. S. 16-38.
	Art. 2 c). Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Gewalttaten und Vergehen, Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangenen unmenschlichen Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht, ob es gegen nationales Recht verstößt.	Nein	Nein	Nein	Hermann Röchling setzte sich besonders in seiner Position als Leiter der RVE aktiv für die Verschleppung und Deportation von Zwangsarbeitern ein. Seine Handlungen waren nicht politisch, rassisch oder religiös bestimmt, sondern wirtschaftlich motiviert. Vgl. S. 16-38.

Anhang 2: Brief von Hermann Röchling an Richard Becker.

HERMANN RÖCHLING

HEIDELBERG d. 8. 10. 54.
Ziegelhäuser Landstraße 1

Seinem lieben Richard Becker
zur Vollendung seines 20ten Lebensjahres am 10. 10. 54.
von Hermann Röchling.

- 1) Vor 20 Jahren ist es geschehen,
daß Du des Licht der Welt erblickt.
Dein Leben verlief erst ganz normal
wie es bei uns üblich war üblich.
- 2) Doch als des Reiches Macht zerbrach,
hat nun so laute Dein Herz gesprochen.
Du schloßest Dich allen fernem an,
Du das Recht verteidigten Mann für Mann.
- 3) Als dann der Kampf beendet war
Und kehrte heim die deutsche Saar,
Da hofften wir alle und glaubten daran,
eine bessere Zukunft brähe nun an.
- 4) Als der Herrgott den Satan Hitler zerschmissen,
wurden auch wir aus unseren Träumen gerissen.
Er hat gezeigt, daß streiten nicht lohnt,
Theilen unserer Mächtigen hat er geschont.
- 5) Und was ist die Lehre aus dieser Geschichte?
Auf Kämpfen zu bauen, bringt niemandem Glück.
Unsere Freunde aus den vergangenen Tagen
Am den Feinde haben Du etwas zu sagen.
- 6) Daß Du immer einer der Unseren geblieben,
Bewegen mit uns alle die Lieben,
Du heute von oben auf Dich blickten
Und gute Wünsche zu Dir schicken.
- 7) Da ist vor allen Lebewesen der Feind,
Der sich der Freiheit verschrieben hat,
Der könnte sagen: Du hast recht gehandelt.
Dich immer in unserer Bahnen gewandelt.
- 8) Aber er hat an dem Unrecht schwer getragen,
Das ausging von Deutschen in Hitlers Tagen.
Wie würde er heute zu uns Allen sprechen?
Nicht gilt es, erlittenes Unrecht zu rächen,

- 9) Gleichgültig von welcher Seite begangen.
Nicht sagen: Der Andere hat angefangen.
Fangt zusammen ein neues Leben an!
Um jeder Seite alles daran,
10) Das schwierige Zusammenleben zu meistern.
Denn werdet Ihr geführt von guten Geistern.
Nur von dem wird das Gute geschaffen,
Der sich selber zu überwinden, hat die Kraft.
11) Und Wilhelm Schumbert würde sagen:
Ich habe viel Müh und Mühe ertragen,
Nachdem ich das Beste für die Heimat getan.
Was ich tat war selbst los von Anfang an.
- 12) Die Lehre die er daraus ziehen würde?
Wäre: Werft ab den leidigen Kampfes Bürote,
Und rauft Euch zusammen Mann für Mann,
Für deutschen Männer und die Frauenmann.
13) Auch Peter Thierp, der Heimattrauer Sohn,
Würde sagen: Einst die Sprachen von Babylon
Nach der Lybia wurden sie verwirrt,
Bis die Völker verstehen, daß sie alle geirrt.
14) So löset Euch endlich aus den ständigen Krampf!
Beendet endlich den endlosen Kampf!
Und wenn der Versuch auch öfter mißrät,
Nie ist es für einen neuen zu spät.
- 15) So sprächen auch die Andern, die von uns geschieden,
Die hingegangen in unseres Herrgottes Frieden.
Anschließen will auch sich mich Kriegen:
Wir wollen alle dem Frieden dienen!

Glückauf für die ferneren Lebenswege
Sendet Ihr

H. Pröblich.

Anhang 3: Entscheidungen im Röchling-Prozeß.

Entscheidungen im "RÖCHLING-PROZEß"
 vor dem GENERAL-GERICHT ("Tribunal Général")
 -- 16. Februar bis 30. Juni 1948 --
 und vor dem OBERSTEN GERICHT ("Tribunal Supérieur")
 -- 15. Oktober 1948 bis 25. Januar 1949 --

als außerordentliche internationale Gerichtshöfe zur Aburteilung von
 "Kriegsverbrechen",
 eingesetzt von der Militärregierung für die französische Besatzungs-
 zone in Deutschland.

RASTATT, 16. Februar 1948 bis 25. Januar 1949.

I. Strafantträge der Staatsanwaltschaft
 in erster und zweiter Instanz.

Im Verlauf seines jeweiligen Schluß-Plädoyers,
 vor dem Gerichtshof erster Instanz, am 25. Mai 1948, und
 vor dem Berufungs-Gericht, am 24. November 1948,
 hatte der französische Hauptankläger nachstehende Strafen beantragt:

1. für Kommerzienrat Dr. Hermann RÖCHLING:
 lebenslängliches Zuchthaus
 -- unter Berücksichtigung seines hohen Alters
 ohne Zwangsarbeit --
 Einziehung seines gesamten Vermögens und
 Aberkennung der "Bürgerlichen Ehrenrechte";
2. für Dr. Ernst RÖCHLING:
 20 Jahre Zuchthaus
 -- unter Berücksichtigung seines Gesundheits-
 zustandes ohne Zwangsarbeit --
 Einziehung seines gesamten Vermögens und
 Aberkennung der "Bürgerlichen Ehrenrechte";
3. für Dr. Erhorn, H.-L. von GEMMINGEN-Hornberg:
 15 Jahre Zuchthaus
 mit Zwangsarbeit,
 Einziehung seines gesamten Vermögens und
 Aberkennung der "Bürgerlichen Ehrenrechte";
4. für Gen.-Dir. Dr. Wilhelm RÖDENHAUSER:
 5 - 10 Jahre Zuchthaus
 -- unter Berücksichtigung seines Alters
 ohne Zwangsarbeit --
 und eine Geldstrafe von 100.000 RM (später DM);
5. für Dir. Albert MAIER:
 5 - 10 Jahre Zuchthaus
 mit Zwangsarbeit
 und eine Geldstrafe von 100.000 RM (später DM).

- 2 -
 II. Urteilsspruch des GENERAL-GERICHTS
 (Erste Instanz)
RASTATT, 30. Juni 1948.
 (Auszug im Wortlaut.)

1. Feststellungen zu den Schuldfragen.

Im Verlauf der Hauptverhandlung, am 15. April 1948, hatte der
 französische Hauptankläger gegenüber den "Angeklagten" mit Ausnah-
 me von Kommerzienrat Hermann RÖCHLING, vom Punkt
 "1" der Anklage,
 "1" "Verbrechen gegen den Frieden",
 Abstand genommen und in seinem ersten Strafantrag vom 25. Mai 1948,
 sowie erneut in der Berufungsinstanz, am 24. November 1948, den
 Punkt "1" seiner Anklage,
 "1" "Verbrechen gegen die Menschlichkeit",
 nicht aufrecht erhalten.

Das GENERAL-GERICHT erkannte nach vorausgegangener Beratung
 wie folgt:

- 1) Ernst RÖCHLING und Albert MAIER
 sind der ihnen von der Anklage-Behörde vorgeworfenen Hand-
 lungen
 nicht schuldig.
- 2) Hermann RÖCHLING ist
 a) der "Verbrechen gegen den Frieden"
 schuldig,
 weil er durch seine Handlungen zur
 "Führung von Angriffskriegen"
 und zur Führung von Kriegen unter Verletzung internatio-
 naler Verträge, Abkommen und Zusicherungen beigetragen hat;
- a) Seine Betätigung und seine persönliche Initiative, ins-
 besondere als GENERAL-BEAUFTRAGER für EISEN und STAHL
 in Lothringen und Meurthe-et-Moselle, hatten die Ver-
 sklarung der Eisenindustrie in den besetzten Ländern zur
 Folge, mit dem Ziel, das Kriegspotential des Dritten
 Reiches zu steigern.
- b) Seine daran anschließende Betätigung und seine entschei-
 dende, persönliche Initiative
 als Vorsitzender der REICHSVEREINIGUNG EISEN (RVE) und
 als REICHS-BEAUFTRAGER für EISEN und STAHL
 in allen vom Deutschen Reich besetzten Gebieten,
 -- beide Tätigkeiten seit Mai 1942 ausgeübt --
 hatten zum Ziel, die Eisenerzeugung des Reiches und al-
 ler von ihm besetzten Länder zur Fortsetzung der An-
 griffskriege zu steigern.
- c) Er hatte der Reichsregierung Ratschläge erteilt zur Ver-
 schleppung der Angehörigen der besetzten Länder, um die-
 se entweder zur Arbeit oder zum Kriegsdienst gegen ihr
 Vaterland oder seine Verbündeten zu zwingen.

- 3 -

Degegen muß der Punkt
"Vorbereitung von Angriffskriegen"
verworfen werden,
weil die Anklage keinen Beweis erbracht hat, daß Hermann
RÖCHLING an der Vorbereitung der von der deutschen Regierung
ausgelassenen Angriffskriege beteiligt war und ebensowenig
darüber auf dem laufenden gehalten wurde.

- Hermann RÖCHLING ist außerdem der
"Kriegsverbrechen"
schuldig:
- a) Durch seine persönliche Betätigung von Juni 1940 bis Februar 1941 hat er die französische Eisenindustrie, besonders in den Departements "Moselle" und "Meurthe-et-Moselle", vollständig beherrscht mit dem Ziel, von ihr auf Kosten des besetzten Landes eine Höchstleistung zur Steigerung des Reichkriegspotentials zu erreichen.
 - b) Diese seine Herrschaft hat er von Februar 1941 bis März 1944 über 12 Hüttenwerke des Departements "Meurthe-et-Moselle" fortgesetzt.
 - c) Über diese 12 Unternehmen hat er von März 1944 bis zur Befreiung des Landes eine strenge Kontrolle geführt, um von ihnen auf Kosten des besetzten Landes eine Höchstleistung zur Steigerung des Reichkriegspotentials zu erzielen.
 - d) Er hat zu Gunsten des Reiches und zur Steigerung seines Kriegspotentials in den besetzten Ländern zum Nachteil dieser Länder die Entnahme von Maschinen begünstigt, insbesondere von Walzwerken und Walzwerkmotoren, von Hallen und Maschinen, -- in Yvouden (Holland), in Angleur - Arthus (Belgien) und in Joef (Meurthe-et-Moselle) -- und zur Durchführung jener Maßnahmen beigetragen.
 - e) Er hat persönlichen Nutzen aus der
"wirtschaftlichen Plünderung"
in den besetzten Ländern gezogen, insbesondere dadurch, daß er
1. um die Leitung und den Besitz der Werke der "Société Lorraine Minière et Métallurgique" in Diedenhofen ("Carlsbüttel") nachgesucht hatte, ein Hüttenwerk, das er
gleichsam als der eigentliche Besitzer verwaltet und auf welches er im Falle eines deutschen Sieges eine Option erlangt hätte,
 2. die Werke der "Trofileries Julien Vueth" in Reichshofen (Drahtzieherei im Unter-Saargau) zum Nachteil der besetzten Länder von den deutschen Behörden erworben hatte und
3. eine eiserne Halle in Cirey (Meurthe-et-Moselle) zum Nachteil der Gesellschaft Saint Gobin hatte requirieren lassen.
 - f) Er hat Kriegsgefangene und Verschleppte in den seinen Geschäftsführung unterstehenden Betrieben und in seinen eigenen Werken zur Arbeit eingesetzt, sie mit großer Strenge zur Arbeit gezwungen oder der Ausübung einer solchen Strenge zuge-

stimmt, vor allen Dingen durch die Schaffung eines Schnellgerichts und eines Straflagers sowie durch sein Dulden oder Fördern einer unmenschlichen Vollstreckung der verhängten Strafen.

- 3) Gegen Hans-Lothar von GEMMINGEN hatte die Anklage-Behörde bisher den Vorwurf aufrecht erhalten, "wirtschaflichen Plünderung" der besetzten Länder teilgenommen zu haben. Dieser Anklagepunkt - (vgl. Seite 3, B e) - muß jedoch verworfen werden, weil kein präziser Beweis für solche Handlungen geführt werden konnte.
Hans-Lothar von GEMMINGEN und Wilhelm RÖDENHAUSER sind dagegen schuldig, Mittäter oder Gehilfen gewesen zu sein bei der Ausführung der Vorstehend unter b., f) aufgeführten, Hermann RÖCHLING zur Last fallenden Handlungen, welche dem Einsatz von Kriegsgefangenen und Verschleppten in den Werken der Firma RÖCHLING betreffen.

2. Mildernde Umstände.

Das Gericht beschloß, bei der Strafmesung folgende Umstände als mildernd zu berücksichtigen:

- 1) zugunsten von Kommerzienrat Hermann RÖCHLING:
sein hohes Alter von 75 Jahren;
sein Einschreiten unter verschiedenen Umständen, um die Freiheit von der Gestapo verhafteter Franzosen zu erwirken, und insbesondere seine Rolle bei der Begnadigung der in AUBOUG verhafteten Geiseln, die erschossen werden sollten.
Weiter heißt es im "Urteil des General-Gerichts" im Wortlaut:
Es wird angebracht sein, bei der Strafmesung diese Beweise rein menschlichen Empfindens zu berücksichtigen.
2) zugunsten des Fhrn. von GEMMINGEN:
seine zahlreichen unternommenen Schritte, die zur Ablösung des von der GESTAPO eingesetzten Werkschutzleiters RASNER geführt hatten,
seine Interventionen zur Verbesserung der Verpflegung und Bekleidung der ausländischen Arbeiter und deren Familien sowie wie der Säuglinge, welche der Fürsorge der Firma RÖCHLING anvertraut worden waren und
seine Maßnahmen zur Unterbindung vorgekommener Brutalitäten in den von der GESTAPO verwalteten Lagern, die zur Unterbringung von in Völklingen bei der Firma RÖCHLING eingesetzten Kriegsgefangenen und Verschleppten dienten.
Diese Umstände wurden wohl als strafmildernd gewertet, jedoch gleichzeitig als Fragen zweiter Ordnung bezeichnet.

3. Die Verurteilungen.

Im Namen des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland hat das GENERAL-GERICHT in RASTATT, nach erfolgter geheimer Beratung, gemäß der vorstehenden Schuld-Erklärung, zur Ahndung der zu Lasten der schuldig erklärten Angeklagten erkannten Verstöße und unter Anwendung des Gesetzes No. 10 des Interwallierten Kontrollrates vom 20. Dezember 1945,

in der Erwägung, daß alle den schuldig erklärten Angeklagten zur Last erkannten Handlungen in Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes inbegriffen sind und gemäß dieses Textes bestraft werden müssen und das General-Gericht ausreichende Unterlagen für die gegen die schuldig erklärten Angeklagten zu treffende Strafmesung besitzt,

für Recht erkannt:

Damit werden verurteilt:

Her mann R Ö C H L I N G

zu 7 Jahren Gefängnis;

Hans-Lothar v o n G E M M I N G E N

zu 3 Jahren Gefängnis;

Wilhelm R O D E N H A U S E R

zu 3 Jahren Gefängnis.

Die Kosten des Verfahrens sind von den Vorgesannten als Gesamtschuldner zu tragen.

Die Einziehung der Kosten hat sofort zu erfolgen. Bei Nichtzahlung wird nach Verbüßen der Freiheitsstrafe eine weitere Zwangshaft verfügt, und zwar von einem Tag für je 10 RM des nicht entrichteten Betrages, höchstens aber auf eine Zeitspanne von 6 Monaten ausgedehnt.

Die Freiheitsstrafen werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der Inhaftierung durch die amerikanischen oder französischen Justizbehörden, berechnet und zwar wie folgt:

für Her mann R Ö C H L I N G :

vom 26. Mai 1945 an,
unter Abzug der in vorläufiger Freiheit verbrachten Zeit, vom 12. Mai 1946 bis 30. April 1947 ;

für H.-L. v o n G E M M I N G E N :

vom 1. Mai 1945 an,
unter Abzug der in Freiheit verbrachten Zeit, vom 12. Mai bis 15. November 1946 ;

für Wilhelm R O D E N H A U S E R :

vom 12. September 1946 an .

Es werden K r i e g e s p r o c e s s e n :

F r a n z R Ö C H L I N G und
Albert M A I E R.

Beide Inhaftierten sind, sofern sie sich nicht noch aus anderen Gründen in Haft befinden, nach vorschriftsmäßigem Aufheben des Haftbefehls sofort in Freiheit zu setzen.

III. U r t e i l s p r u c h des OBERSTEN GERICHTS

(Berufungs-Instanz.

RASTATT, 25. Januar 1949.

(Auszug im Wortlaut.)

1. Feststellungen zu den Schuldfragen.

Das OBERSTE GERICHT erkannte nach vorausgegangener Beratung wie folgt:

1) Albert M A I E R

ist der ihm von der Anklage-Behörde vorgeworfenen Handlungen nicht schuldig.

2) Her mann R Ö C H L I N G ist

a. der " Verbrechen gegen den F r i e d e n " -- " V o r b e r e i t u n g und F ü h r u n g von Angriffskriegen " -- nicht schuldig.

Er ist außerdem des Versuchs, in den Besitz der " Terrin-Patente " zu gelangen, nicht schuldig.

b. Her mann R Ö C H L I N G hat aber in verschiedener Form zur Steigerung des Kriegspotentials des Dritten Reiches beigetragen und ist somit der " K r i e g s v e r b r e c h e n " -- schuldig.

a) So hat er die Hüttenwerke der besetzten Länder, namentlich in den Departements " Moselle " und " Meurthe-et-Moselle-Sud ", auf das höchste ausgebeutet, von den Letzgenannten ganz besonders die Werke der " Société Lorraine Minière et Métallurgique " in Diedenhofen (" C a r l s - h ü t t e ") und diejenigen der " Tréfileries Julién Wuerth " in Reichshofen (Drahtzieherei im Unter-Elsaß), beides Werke, die er sich persönlich anzu eignen beabsichtigte. Er hat weiterhin die Entnahme bedeutender Mengen, den Industrien der besetzten Länder gehörenden Materialien veranlaßt; hierunter fielen namentlich die Walzwerke in Joef und Ymuiden sowie die Hallen von Angleur Arthus und Cirey.

b) Ferner hat er sich an der "wirtschaflichen Plünderung" der besetzten Länder in finanzieller und kommerzieller Hinsicht namentlich dadurch beteiligt, daß er der französischen Wirtschaft ein aus seiner persönlichen Geschäftsführung der Werke in "Meurthe-et-Moselle-Sud" herrührendes Defizit von 180 000 000 Franken aufbürden ließ, daß er Waren und Rohstoffe, die in diesen Ländern von der Organisation "Roges" entnommen worden waren, erworben und daß er unter dem Deckmantel der "Société LORSAR" in Frankreich ein Sinkaufsbüro betrieben hat.

c) 1. Durch seine beherrschenden Anträge und seine der nationalsozialistischen Regierung erteilten Ratschläge hat Hermann Röchling einen erheblichen Anteil an der Ausführung des Programms der Verschleppung zur Zwangsarbeit auf sich genommen.

2. In seinen Betrieben hat er Verschleppte und Kriegsgefangene zu übermäßig schweren und mit den Kriegsoptionen zusammenhängenden Arbeiten eingesetzt und hat die ihnen zugefügten Mißhandlungen begünstigt, in der Absicht, sie damit zur Arbeit zu zwingen.

3) Ernst Röchling
 a. ist des Versuchs, die "Perrin-Patente" an sich zu bringen, nicht schuldig.

b. Er ist ferner der Heranziehung von Verschleppten und Kriegsgefangenen zu kriegswichtigen Arbeiten nicht schuldig.

Ernst RÖCHLING ist aber als Mittäter der vorstehend unter a) und b) aufgeführten, Hermann Röchling zur Last fallenden Handlungen

-- "Ausbeutung der Hüttenwerke und wirtschafliche Plünderung der besetzten Länder" -- schuldig.

Er ist außerdem schuldig, zum Zwecke der Begünstigung der Reichskriegsmacht, wirtschaftliche Ermittlungen über dreizehn französische Unternehmen vorgenommen und in der gleichen Absicht die "Société de Credits et d'Investissements" gegründet zu haben, welche letztere finanzielle Beteiligungen an dem Kapital französischer Gesellschaften an sich zog.

4) Hans-Lothar von Gemmingen
 ist der von Hermann und Ernst Röchling begangenen "wirtschaflichen Kriegsverbrechen" nicht schuldig.

Er ist aber schuldig, als Präsident des Direktoriums und Betriebsführer der RÖCHLING'sche EISEN- und STAHLWERKE G.m.b.H. in Völklingen, Kriegsgefangene und Verschleppte zu übermäßig schweren und mit den Kriegsoptionen zusammenhängenden Arbeiten eingesetzt und die ihnen zugefügten Mißhandlungen begünstigt zu haben.

5) Wilhelm RODENHÄUSER
 ist in seiner Eigenschaft als Mitglied des Direktoriums und Beauftragter für die Arbeitskräfte der RÖCHLING'sche EISEN- und STAHLWERKE G.m.b.H. in Völklingen der genau gleichen Handlungen schuldig, zur Last fallen.

2. Mildernde Umstände.

Das Gericht beschloß, bei der Strafmessung folgende Umstände als mildernd zu berücksichtigen:

- 1) zugunsten von Kommerzienrat Hermann Röchling: sein hohes Alter, die Tatsache, daß er unter verschiedenen Umständen für die Befreiung der von der GESTAPO verhafteten Franzosen eingetreten ist und seine Rolle bei der Begnadigung der Geiseln von AUBOUZ;
- 2) zugunsten von Dr. Ernst Röchling: seine menschliche Gesinnung und seine Haltung bestimmten Franzosen gegenüber (Zeugen-Aussage Payol);
- 3) zugunsten des Führers von Gemmingen: gewisse Interventionen zur Verbesserung der Lage der Fremdarbeiter, allerdings in Angelegenheiten zweiter Ordnung.

3. Die Verurteilungen.

Das OBERSTE GERICHT hat sich auf eine gemäsigte Anwendung des Gesetzes Nr. 10 des Interalliierten Kontrollrates beschränkt, indem es keinen strikten Gebrauch von Artikel 2 jenes Gesetzes macht. Weiterhin erkennt das Gericht:

Die Prüfung der in den Berufungs-Schriftsätzen geltend gemachten prozessualen Unregelmäßigkeiten sind von keiner Bedeutung; denn die Berufung hatte zur Folge, die ganze Sache vor dem Obersten Gericht erneut aufzurollen; außerdem sollten die Ausführungen und Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils nur insoweit zur Auswirkung gelangen, als die vorliegende Entscheidung diese wiedergibt oder hierauf zurückverweist.

Die Entscheidungen des General-Gerichts vom 31. Mai 1948, eine bestimmte Anzahl der von der Anklage-Behörde vorgelegten Dokumente aus dem Verfahren auszuschließen, wird aufgehoben. Es wird bestimmt, daß diese Dokumente dem Verfahren angeschlossen bleiben.

Im Namen des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland hat das OBERSTE GERICHT in RASTATT nach erfolgter geheimer Beratung gemäß der vorstehenden Schuld-Erklärung, zur Abmilderung der zu Lasten der schuldig erklärten Angeklagten erkannten Verstöße und unter Anwendung des Gesetzes Nr. 10 des Internationalen Kontrollrates, vom 20. Dezember 1945,

daß alle den schuldig erklärten Angeklagten zur Last erkannten Handlungen in Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes enthalten sind und gemäß dieses Textes bestraft werden müssen, das Oberste Gericht ausreichende Unterlagen für die gegen die schuldig erklärten Angeklagten zu treffende Strafmesung besitzt, aus diesen Gründen und entsprechend den Entscheidungen der Vorrichter, die diesen nicht entgegenstehen, und in der Erwägung, daß zur Sühne

"wirtschafterlicher Kriegsverbrechen" insbesondere Geldstrafen angebracht sind, für Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben, soweit es die Verurteilung Hermann Röchling gegen Frieden" und den Freispruch Ernst Röchling

auspricht, sowie hinsichtlich des von den Vorrichtern nicht entsprechenden Punktes der Anklage wegen "wirtschafterlicher Plünderung". Hinsichtlich der anderen Anklagepunkte wird das angefochtene Urteil bestätigt.

Somit werden verurteilt:

Hermann Röchling zu 10 Jahren Gefängnis, der Einziehung seines gesamten Vermögens und der Aberkennung der "Bürgerlichen Ehrenrechte";

Ernst Röchling zu 5 Jahren Gefängnis, der Einziehung seines gesamten Vermögens und der Aberkennung der "Bürgerlichen Ehrenrechte";

Hans-Lothar von Gemmingen zu 3 Jahren Gefängnis, der Einziehung der Hälfte seines Vermögens und der Aberkennung der "Bürgerlichen Ehrenrechte";

Wilhelm Rodenhäuser zu 3 Jahren Gefängnis.

Die Vorgenannten werden als Gesamt-Schuldner zu den Kosten des Verfahrens, die sich bis zum heutigen Tage auf 1.100.000 Franken belaufen, verurteilt.

Die Einziehung der Kosten hat sofort zu erfolgen. Bei Nicht-Zahlung wird nach Verbüßen der Freiheitsstrafe eine weitere Zwangshaft verfügt, und zwar von 1 Tag für je 10 DM des nicht entrichteten Betrages, höchstens aber auf eine Zeitspanne von 6 Monaten ausgedehnt.

Die Freiheitsstrafen werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der Inhaftierung durch die alliierten Justiz- und Verwaltungsbehörden, berechnet, und zwar wie folgt:

für Hermann Röchling: vom 26. Mai 1945 an, unter Abzug der in vorläufiger Freiheit verbrachten Zeit, vom 12. Oktober 1946, so daß er am 26. Oktober 1955 zu entlassen ist;

für Ernst Röchling: vom 17. Januar 1946 an, unter Abzug der in Freiheit verbrachten Zeit, und zwar a) vom 13. Mai bis 23. September 1946 und b) vom 30. Juni 1948 bis zum Zeitpunkt seiner erneuten Inhaftnahme auf Grund des gegenwärtigen Urteils, so daß er am 24. Dezember 1951 zu entlassen ist;

für Hans-Lothar von Gemmingen: vom 1. Mai 1945 an, unter Abzug der in Freiheit verbrachten Zeit, vom 12. Mai bis 9. Oktober 1946, so daß die Freiheitsstrafe durch Abschreibung der Untersuchung-Haft als verbüßt gilt;

für Wilhelm Rodenhäuser: vom 12. September 1946 an, so daß er am 12. September 1949 zu entlassen ist.

Es wird freigesprochen: Albert MAIER.

Alle übrigen Vorbringen und Anträge beider Parteien werden als unbegründet zurückgewiesen.

Für die Richtigkeit vorstehender Auszüge und die sinn-entsprechende Wiedergabe der Zusammenhänge:

Wetzlar a.d.Lahn, 16. Februar 1949.

ten auf einfacher Basis einig. Mit den Gewerkschaften schloß man einen Tarifvertrag. Durch diesen Abschluss sicherte man diesen eine ausschlaggebende Stellung und sie hielten dafür die Belegschaft in Ruhe und Ordnung. Freilich sah dieser Vertrag keine Versorgung der Arbeiter in Krankheits- und Invaliditätsfällen, geschweige denn eine Pension im Alter vor. Dafür mochte jeder selbst sorgen. Es wäre unrecht gewesen, ihm diese Verantwortung abzunehmen. Und Unrecht wollte man nicht tun. Auch war die Kündigungsfrist kurz bemessen, da man weder dem Arbeiter noch dem Angestellten im Wege stehen wollte, wenn er anderwärts bessere Bedingungen finden konnte. Daß das in der eigenen Industrie nicht möglich war, dafür sorgte der Tarifvertrag, der für alle Fabriken dieselben Bedingungen festsetzte.

Das ging gut, solange genug Arbeit da war, fehlte sie, so wurden die Werke geschlossen, die Arbeiter und Angestellten entlassen. Man hatte alle Verpflichtungen gut und pünktlich erfüllt. Das Gewissen war rein.

Aber wenn man auch in der Krisis nicht arbeiten konnte, so war man doch nicht untätig. In den schlechten Zeiten sind gute Werte billig zu haben. Man tut den Leuten einen Gefallen, wenn man sie ihnen abnimmt und sie bar bezahlt. Freilich zu den niedrigen, dann geltenden Preisen. So kann man gute Kohlegruben erwerben, Ölraffinerien bester Einrichtung u.s.w., u.s.w. So hilft man den Leuten aus ihrer Verlegenheit.

Alles war auf das Beste eingerichtet, vorausgesetzt, daß alle Leute sich an diese Spielregeln hielten. Der Teufel soll aber den holen, der sich nicht daran hält. So unmoralisch waren aber die "Ideal Werke", I.W. genannt. Sie hatten andere, und zwar recht verwerfliche Spielregeln zu den ihren gemacht. Schon ihre Autos brauchten nur die Hälfte an Benzin und Gummi, aber auch ein Stahl, wie die Krösus Motor Co. Sie hatten keine Wasserkühlung. Sie konnten also im Winter auch nicht einfrieren.

Und nun gruppierte man sich wieder gegen die I.W. Man besagte überall Basispositionen gegen die Aktien der I.W. Die Reaktion der I.W. sah das und geriet in Sorge. Vor Augen stand die lange Reihe von ähnlichen Unternehmen.

Die Krösus Motor Co. und die Ideal Werke.

Ein Weihnachtsmärchen 1946.

Es war einmal - so fangen alle Märchen an - also auch unser Märchen - eine ganz große Autofirma, die noch mehr Autos im Jahre baute als General Motors und die noch umfassender war als Ford. Es war dies die Krösus Motor Co. Sie erzeugte nicht nur den für die Autos erforderlichen Stahl, das splittersichere Glas, die Polsterungen und die Lederbezüge, Reifen und das Dazugehörige Gummi usw. Wein, sie förderte auch die notwendige Kohle und die Eisen- und Kupfererze, ja, sie gewann sogar das zum Betrieb der Autos, die sie verkaufte, erforderliche Benzin und Öl. Sie war so großmächtig geworden, weil ihre Direktoren tüchtige Leute waren, die alles für das Geschäft taten. Sie benutzten jede Möglichkeit, immer mehr Autos zu erzeugen und sie zu verkaufen. Sie waren gute Kaufleute. Ihre Autos waren gute, zuverlässige Wagen mit normalem Benzin- und Reifenverbrauch, Autos, wie sie heutzutage von allen guten Autofirmen gebaut wurden. Sie waren auch nicht billiger wie die der Konkurrenz. Aber wie konnten die Krösus Werke so viele Autos verkaufen? Sie verstanden, mit dem Publikum umzugehen. Sie wußten, wie es behandelt sein wollte. Für den Verkauf der Autos an Frauen hatten sie hübsche, liebenswürdige Verkäufer. Aber wieder nicht zu liebenswürdige, sodaß die Liebenswürdigkeit in Liebe ausartete. Denn sie hätte wieder Eifersucht hervorrufen und sie hätte das Geschäft geschädigt. Also gerade das richtige Mittelmaß. Das war überhaupt das sehr erfolgreiche Geschäftsprinzip. Das passte auch gut in das Gebiet der Moral, denn da war man sicher, festen Boden unter den Füßen zu haben. Geschah aber einmal etwas weniger Moralisches, so sollte die linke Hand nicht wissen, was die rechte tat. So blühte der Verkauf. Auch im eigenen Hause war man mit den Arbeitern und Angestellten

Dazu waren sie lächerlich billig. Was sollte das erst werden, wenn die Produktion richtig wuchs. Aber das war nicht das Schlimmste. Bei den I.W. gab es keinen Tarifvertrag. Ja, es gab festen Monatslohn für die Arbeiter, wie für die Beamten, dazu Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter, dazu bezahlten Urlaub, wie die Beamten. Endlich gemeinsames Genießen dieses Urlaubs für Mann und Frau, auch wenn letztere mit dem Werk nichts zu tun hatte, durch Reisen, durch die Schönheiten des Landes und gar Fahrten auf herrlichen Schiffen über See. Das war zu viel. Das konnte nur mit dem Teufel zugehen. Das war unmöglich. Aber, was konnte man dagegen tun?

Zunächst abwarten, eine gemeinsame Front mit den Nachbarn bilden, die nach denselben Spielregeln wie die Krösus Werke lebten. Man nahm heimlich Fühlung, aber absichtlich nicht so heimlich, daß die I.W. es nicht hätten merken müssen. Sie musterten und sollten sich auch an frühere ähnliche Zusammenschlüsse gegen die Vorgänger der I.W.-Direktion erinnern, die zu einem großen für die I.W. verderblichen Prozess geführt hatten. Das sehr harte Gerichtsurteil war damals unter Mitwirkung der Krösus Motor Co. erwirkt und nach härtestem Druck angenommen. Die Krösus Werke hatten Vorverhandlungen gepflogen und dabei günstigere, wenn auch immer noch harte Bedingungen versprochen. In dem endgültigen Urteil war keine einzige der zugesagten Milderungen enthalten. Der Vertrag war unsagbar hart, aber er stellte wenigstens in Aussicht, daß alle Wachmannschaften, der den I.W. benachbarten Fabriken ihre Revolver, M.G.'s und Tränengasbomben vernichten sollten, nachdem die I.W. hier vorausgegangen waren. Aber, was geschah? Die Krösus Motor Co., die den Streit entschieden hatte, sagte gleichgültig: Das Weitere interessiert mich nicht. Von der Zerstörung der Waffen bei den Nachbarn der I.W. war dann auch keine Rede mehr. Es gab keinen Richter in der Welt, der grobes Unrecht verhindert hätte. Gewalt ging vor Recht.

Und nun gruppierte man sich wieder gegen die I.W. Man bezog überall Baissepositionen gegen die Aktien der I.W. Die Direktion der I.W. sah das und geriet in Sorge. Vor ihren Augen stand die lange Reihe von ähnlichen Konstellationen,

die zu schlimmen Enttäuschungen geführt hatten. In all diesen Fällen hatte es sich erwiesen, daß es gefährlich war, die Dinge treiben zu lassen. In leidenschaftlichen Appellen bat der erste Direktor die Nachbarn, an ihre Verpflichtungen zu denken. Vergebens, so nahm das Schicksal seinen Lauf. Es setzte die Propaganda gegen die I.W. und ihre Leute ein. Sie trugen braunes Unterzeug. Man sagte: "Seht, was für schmutzige Wäsche diese Menschen anhaben. Sie sind nicht wert, in einem Auto zu sitzen. Auch die Kundschaft sei durch die schmutzige Wäsche angeekelt". Das regte die gesamte Gefolgschaft der I.W. gewaltig auf. Man sprach offen von einem Auseinanderfallen der Syndikate, die die Autoindustrie noch zusammengehalten hatten. Misstrauen war gesetzt und die Saat ging auf. Der große Konkurrenzkampf war nicht aufzuhalten. So, wie die I.W. betrogen worden waren, so betrogen sie jetzt die früheren Gegner. Anfänglich waren die I.W. erfolgreich. Da erscholl das Geschrei: "Seht, sie haben schmutzige Wäsche an. Deshalb ist alles gegen sie erlaubt". Als dann aber der Hölle Feuer gegen die I.W. aufgeboten wurde und die Wäsche der I.W.-Belegschaft wirklich Schmutzflecken bekam, da riefen sie: "Seht, wir haben es immer gesagt, die Leute haben schmutzige Wäsche an."

Als dann die I.W. Konkurs erklären mußte, weil sie nicht mehr weiterkonnten, da setzten sich die Krösus Motor Co. als Konkursverwalter ein mit der ausdrücklichen Erklärung: "Jetzt wollen wir die schmutzige Wäsche gründlich waschen." Dazu wurde eine Unterdirektion der Krösus Werke eingesetzt, welche die Aufgabe hatte, dieses Geschäft zu besorgen. Diese liess eine große Zahl Angestellter auf die schmutzige Wäsche los. Sie sammelten alles, was braun war, fast nur erstklassige Ware, z.T. feinsten Damast, als schmutzige Wäsche in gewaltige Silos ein und stapelten sie dort. Dann legten sie eine gewaltige Kartothek nach den neuesten Errungenschaften der Technik an. Dort hatte jedes Wäschestück seine Lochkarte. Aus ihr konnte man seine genaue Lebensgeschichte ersehen, welchen Zweck es gedient hatte, wie es sich getragen hatte usw.

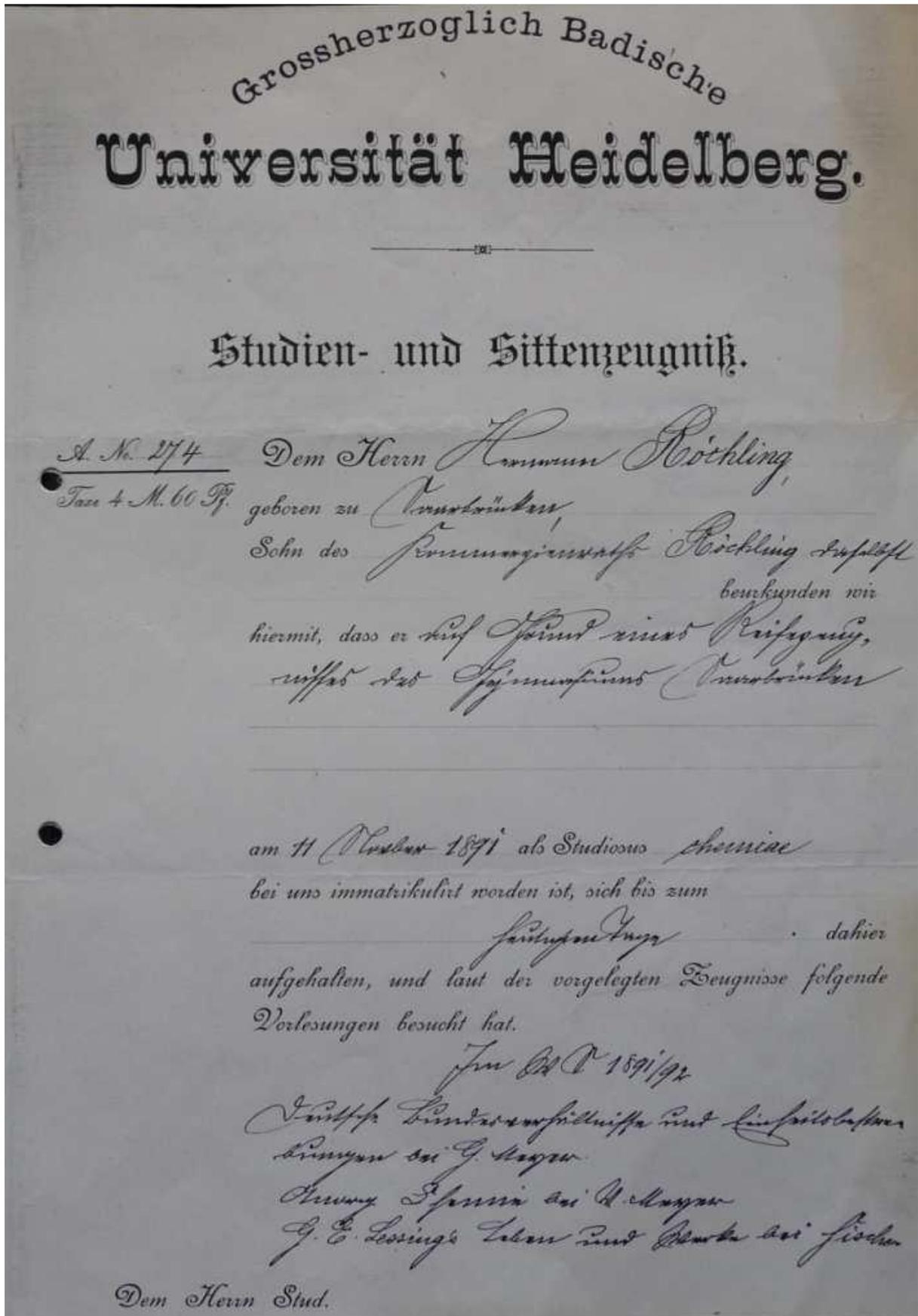
Man sah, daß, was hier zu sortieren war, war eine ungeheure und undankbare Arbeit, zumal die Direktion der Krösus Motor Co. auch nicht recht wußte, was sie positiv wollte. Sie hatte auch andere Sorgen, die ihr näher lagen. Aber, da man doch etwas tun mußte, wählte man 22 auffällige Wäschestücke, die z.T. offensichtlich schmutzig waren, aus und legte sie einer hochgelehrten Kommission aus einer Reihe von Autofabrikanten bestehend, vor. Denn, wenn man nicht weiß, was man will, so legt man die Angelegenheit einer Kommission vor. Diese untersuchte alles aufs Genaueste: Woher die Wäsche stammte, wozu sie gedient hatte, ob sie beschmutzt war, wie weit sie es wirklich war u.s.w.

Die Kommission machte sehr sorgfältige Arbeit. Die ganze Welt der Autofabriken sah interessiert zu. Schliesslich nach monatlichen Arbeiten entschied man, daß 3 von den untersuchten Stücken gar nicht schmutzig seien. 11 seien so schmutzig, daß sie nicht gereinigt werden könnten und daher wegzuerwerfen seien. Bei dem Rest wurde entschieden, daß er nach kürzerer oder längerer Behandlung für die Benutzung durch die I.W.-Gefolgschaft freigegeben werden könnte oder es wurde gesagt, die Reinigung erscheine zwar nicht aussichtsreich, aber zum Wegwerfen könne man sich nicht entschließen.

Da die Ernährungslage durch den Konkurs der I.W. durch mancherlei andere Ursachen einer Katastrophe zutrieb, so entschloss sich die Direktion der Krösus Motor Co. zu einer großzügigen Hilfe für die Gesamte von dem erbitterten Konkurrenzkampf geschädigte Gefolgschaft, also auch der I.W. Das war erfreulich.

Bei der Krösus Motor Co. war inzwischen das Bild stark verschoben. Die Gefolgschaft wartete unruhig auf die Segnungen des gewonnenen Konkurrenzkampfes. Hatte sie doch allzu viel über alles das gehört, was die I.W. für ihre Leute getan hatten. Sie konnten nicht verstehen, warum ihnen all das versagt bleiben sollte. Da aber die Direktion nicht wußte, wie sie die Aufgaben lösen sollte, ließ sie die Dinge treiben bis ein Streik nach dem anderen eintrat, der die gesamten Aktionäre besorgt machte.

Aber, da sie nicht wußte, wie sie zu Hause die Dinge meistern sollte, entschloß sie sich, wenigstens in der Angelegenheit der schmutzigen Wäsche der I.W. ganze Arbeit zu leisten und sie der Gefolgschaft der I.W., der man so viele brauchbare Stücke, aber keine Lumpen entgegen hatte, zum Weihnachtsfest 1946 zurückzugeben. Denn die Wäsche war zwar braun, aber sonst sauber. Aber, das ist ein Märchen.



30.3.1924



Alsace et Lorraine
Petites Pointes

Une curieuse histoire de piano

M. Herrmann Rœchling, industriel à Vœlkingen sur Sarre et membre national-libéral du Landesrat sarrois n'est pas un inconnu en Alsace ni en Lorraine. Avant la guerre, les Rœchling ont joué un certain rôle chez nous, non seulement dans l'industrie, mais aussi en politique.

L'armistice a balayé ces gens-là.

En décembre 1908, M. Herrmann Rœchling, réfugié en Allemagne, était condamné à dix ans de travaux forcés par le Conseil de guerre d'Amiens. L'industriel allemand était accusé d'avoir organisé le pillage des usines du Nord. D'ailleurs des pièces françaises provenant de ce pillage avaient été retrouvées dans ses propres usines!

Lès propriétés des Rœchling, en Lorraine, furent mises sous séquestre. En établissant l'inventaire du mobilier d'une superbe villa que ces gens-là possédaient près de Thionville, on découvrit 172 paires de chaussures volées en France!

En juillet dernier, le mobilier des Rœchling était vendu par le liquidateur. Un brave homme de Français, nommé Picard, désireux d'avoir un souvenir historique de cette famille de voleurs illustres, fit l'acquisition d'un piano. Il croyait tenir l'instrument sur lequel les Rœchling avaient tapoté le „Deutschland über alles.“ Mais il déchantait en apprenant que le piano en question n'avait jamais appartenu aux Rœchling. L'huissier l'avait, de son propre chef, intercalé au programme, si l'on ose dire. Ce piano était tout bonnement celui d'un droguiste de Thionville, désireux de s'en débarrasser.

Pour le coup, l'acquéreur refusa d'en prendre possession.

— Je voulais, dit-il, tenir un souvenir historique. On m'a trompé en me vendant non pas le piano du pillard, mais celui d'un obscur droguiste.

L'huissier, s'entêtant, à imposer le piano à l'adjudicataire, le litige fut porté devant les juges de Metz qui eurent à examiner gravement la question suivante: „Herrmann Rœchling est-il un personnage historique?“

Pourquoi pas, après tout? Mandrin, voleur célèbre, a bien sa place dans l'histoire. Nous ne voyons pas pourquoi Hermann Rœchling n'y obtiendrait pas la sienne, malgré le piano du droguiste!

Journal d'Alsace-Lorraine

Expulsion de M. Rœchling

Coblence, 24 mai. — On annonce que la haute commission des territoires rhénans vient de prendre une mesure d'interdiction de séjour contre Hermann Rœchling, le propriétaire des usines métallurgiques de Vœlkingen (Sarre). La haute commission interalliée a notifié à l'intéressé qu'il lui était désormais interdit de séjourner dans les territoires occupés.

On sait que Hermann Rœchling était copropriétaire avant la guerre des usines de la «Karlshütte», près de Thionville. En 1919, le Conseil de guerre d'Amiens a condamné Rœchling par contumace à 10 ans de réclusion, 10 millions d'amende et 15 ans d'interdiction de séjour pour pillage systématique des usines des départements occupés. Rœchling appartient à la fraction populiste du Landrat sarrois.

Echo de Paris PERTINAX.

La question de la Sarre devant la S. D. N.

(De notre correspondant particulier)

Genève, 20 avril. — On sait que M. Houten, délégué suédois à la Société des Nations, a fait inscrire à l'ordre du jour de la session actuelle du conseil de la S. D. N. la question de la Sarre. Dans les milieux de la S. D. N., on déclare qu'il aurait agi sous la pression du représentant de la Sarre, l'industriel Rœchling, lequel fait de fréquents voyages à Genève et qui est actuellement dans cette ville.

On dit ici qu'il pourrait très bien s'agir en l'occurrence d'une question de politique intérieure suédoise, M. Branting faisant ainsi le jeu de l'Allemagne pour se concilier les amitiés de certains groupes conservateurs qui jusqu'à présent lui étaient hostiles. Quoi qu'il en soit, on croit que la question de la Sarre viendra dès demain samedi devant le conseil dont la session se prolongera jusqu'au milieu de la semaine prochaine.